

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger**ASFINAG Bau Management GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Mag. Andreas J. LECHNER
(3. Mai 2005 bis 6. März 2007)

Dipl.-Ing. Alois SCHEDL
(seit 11. März 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dipl.-Ing. Franz LÜCKLER
(3. Mai 2005 bis 15. Februar 2007)

Dr. Klaus SCHIERHACKL
(seit 11. März 2009)

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Alois SCHEDL
(26. November 2004 bis 29. Februar 2008)

Dipl.-Ing. Gernot BRANDTNER
(seit 1. März 2008)

Dipl.-Ing. Alexander WALCHER
(seit 1. März 2008)





ANHANG
Entscheidungsträger

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft)¹

Aufsichtsrat

Vorsitzender Mag. Martin HUBER
(16. März 2005 bis 22. April 2008)

Dr. Eduard SAXINGER
(26. Juni 2008 bis 31. Mai 2010)

Ing. Franz SEISER
(seit 10. Juni 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Ing. Rudolf FISCHER
(16. März 2005 bis 25. Mai 2007)

Dr. Eduard SAXINGER
(20. Juni 2007 bis 26. Juni 2008)

Dipl.-Ing. Peter KLUGAR
(26. Juni 2008 bis 7. Juni 2010)

Dipl.-Ing. Herbert KASSER
(seit 26. Juni 2008)

Mag. Christian KERN
(seit 10. Juni 2010)

¹⁾ Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 7. September 2009 (Verschmelzungsvertrag vom 28. Juli 2009) wurde die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft mit der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft und der Brenner Eisenbahn GmbH als übertragende Gesellschaften rückwirkend zum 1. Jänner 2009 verschmolzen. Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft wurde in ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft umbenannt.

Vorstand**Mitglieder**

Dipl.-Ing. Thomas TÜRINGER
(16. März 2005 bis 18. Februar 2006)

Dipl.-Ing. Dr. Alfred ZIMMERMANN
(16. Februar bis 6. Dezember 2006)

Mag. Gilbert TRATTNER
(16. März 2005 bis 30. Juni 2010)

Mag. Arnold SCHIEFER
(1. August 2009 bis 30. Juni 2010)

Dipl.-Ing. Herwig WILTBERGER
(1. August 2009 bis 30. November 2011)

Dipl.-Ing. Dr. Georg Michael VAVROVSKY
(seit 16. März 2005)

Ing. Mag. (FH) Andreas MATTHÄ
(seit 1. August 2008)

Siegfried STUMPF
(seit 1. Dezember 2011)



Bericht des Rechnungshofes

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich
Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den
Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	306
Abkürzungsverzeichnis	307
Glossar	309

BMLFUW

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer
auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salz-
burg, Steiermark und Tirol

KURZFASSUNG	314
Prüfungsablauf und -gegenstand	323
Grundlagen und Ziele	324
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan	332
Umsetzung und Maßnahmen in den Ländern	347
Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie	355
Finanzielle Aspekte der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	364
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	370

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Zustand/Potenzial der Fließgewässer im Jahr 2009	330
Tabelle 2:	Sicherheit der Zustandsbewertung im Jahr 2009	331
Tabelle 3:	Zeitplan für die Erreichung der Ziele der Wasser- rahmenrichtlinie	333
Tabelle 4:	Prioritärer Sanierungsraum: Zustand/Potenzial und Zeitplan für die Zielerreichung	336
Tabelle 5:	Erheblich veränderte Wasserkörper	338
Tabelle 6:	Restwasserstrecken im prioritären Sanierungsraum	340
Tabelle 7:	Überprüfungen der Restwasserabgabe in Salzburg	343
Tabelle 8:	Überprüfungen der Restwasserabgabe in Kleinwasser- kraftwerken im Auftrag der Steiermärkischen Umwelt- anwaltschaft	343
Tabelle 9:	Unpassierbare Querbauwerke im prioritären Sanierungsraum	345
Tabelle 10:	Durch Schwall und Sunk beeinflusste Strecken im prioritären Sanierungsraum	346
Tabelle 11:	Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in Niederösterreich	348
Tabelle 12:	Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in Salzburg	350
Tabelle 13:	Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in der Steiermark	351
Tabelle 14:	Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in Tirol	352
Abbildung 1:	Zustand des prioritären Sanierungs- raums (in km)	353
Tabelle 15:	Befristung wasserrechtlicher Konsense Wasser- kraftwerke (2009)	358
Tabelle 16:	Beanspruchung von Gewässerstrecken pro kW Engpassleistung	361
Tabelle 17:	Förderungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie gemäß Umweltförderungsgesetz	366
Tabelle 18:	Gemäß Umweltförderungsgesetz geförderte Projekte	367
Tabelle 19:	Ausgaben Zustandserhebung 2005 bis 2009	369

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
gem.	gemäß
GWh	Gigawattstunden
GWh/a	Gigawattstunden pro Jahr
Hrsg.	Herausgeber
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kW	Kilowatt
LGBI.	Landesgesetzblatt
m	Meter
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MW	Megawatt
NGP	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
Nr.	Nummer

Abkürzungen



rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Aquatische Biozönose

Als Aquatische Biozönose wird die Gemeinschaft verschiedener Organismen in einem abgegrenzten Lebensraum im Wasser bezeichnet.

Berichtsgewässernetz

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie betreffen Fließgewässer mit zumindest 10 km² großen Einzugsgebieten. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 weist für Österreich 7.335 Oberflächenwasserkörper mit einer Länge von 31.466 km aus.

Engpassleistung

Die Engpassleistung ist die maximale Dauerleistung, die ein Kraftwerk unter Normalbedingungen abgeben kann.

Hydromorphologie

Hydromorphologie beschreibt die Struktur und Dynamik eines Gewässers und ist ein wesentliches Merkmal zur Beschreibung seines Zustandes und Potenzials. Sie teilt sich in die Parametergruppen Hydrologie (Wasserentnahmen/Restwasserstrecken, Schwallstrecken, Stauhaltungen), Querbauwerke (Sohlrampen, Staumauern) sowie Morphologie (Uferdynamik, Sohldynamik, Laufentwicklung, Substratzusammensetzung, Strukturen im Bachbett, Uferbegleitsaum/Vegetation).

Natura 2000

Natura 2000 ist das Hauptinstrument der EU zur Reduzierung des Verlusts der biologischen Vielfalt (Biodiversität). Die beiden wichtigsten Naturschutzrichtlinien der EU, die Vogelschutz-Richtlinie¹ und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie², bilden die Grundlage für ein europaweites Netzwerk auf

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

² Richtlinie 1992/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen i.d.g.F.

dem Gebiet des Naturschutzes (Natura 2000–Netzwerk). Die zentrale Struktur des Netzwerks bilden die Schutzgebiete.

Oberflächenwasserkörper

Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers (§ 30a WRG), z.B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals (gem. Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2009).

Ökologischer Zustand

Der ökologische Zustand eines Fließgewässers leitet sich aus biologischen (Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna und Fischfauna), hydromorphologischen (Wasserhaushalt, Morphologie und Durchgängigkeit) und allgemeinen Bedingungen der physikalisch–chemischen Qualitätskomponenten (Temperaturverhältnisse, Sauerstoffhaushalt, Versauerungszustand und Nährstoffverhältnisse) ab. Die Qualitätsstufen sind in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächenwasser, BGBl. II Nr. 99/2010, festgelegt und definiert.

Ökologisches Potenzial

Künstliche und erheblich veränderte Gewässer weichen so stark vom ursprünglichen Gewässertyp ab, dass dort keine natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften mehr zu erwarten ist. Aber auch diese Gewässer haben noch ökologische Potenziale. Wenn die Bewirtschaftungsplanung für ein Gewässer ergibt, dass keine Maßnahmen zur Verbesserung des Potenzials mehr möglich sind, dann hat das Gewässer das „gute ökologische Potenzial“ erreicht. Solange aber noch Maßnahmen nach den Kriterien der Bewirtschaftungsplanung als machbar und vertretbar eingestuft werden, wird das Gewässer zunächst nicht als „gutes ökologisches Potenzial“ eingestuft.

Prioritärer Sanierungsraum

Der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 als prioritär ausgewiesene Sanierungsraum mit einer Gesamtlänge von 4.671 km (rd. 15 % des Berichtsgewässernetzes) umfasst vor allem große und größere Gewässer, die der Lebensraum der weit- und mittelstreckenwandernden Fischar-

ten (Nase, Barbe und Huchen) sind. Der hydromorphologische Zustand im prioritären Sanierungsraum soll bis 2015 verbessert werden.

Regelarbeitsvermögen

Das Regularbeitsvermögen wird in der Energieversorgung als Maß für die Stromerzeugung verwendet. Es gibt an, wie viel elektrische Energie in einem bestimmten Zeitraum (meist einem Jahr) von einem Kraftwerk geliefert werden kann. Die Verfügbarkeit von Wasserkraft und damit die Stromproduktion unterliegen jährlichen Schwankungen. Um diese auszugleichen, stellt das Regularbeitsvermögen den realistischen, durchschnittlichen Ertrag dar und ist der Mittelwert der Jahresproduktionen einer zusammenhängenden Reihe möglichst vieler, mindestens dreier, Jahre.

Diese Größe bildet zusammen mit der Nennleistung oder der Engpassleistung die charakteristischen Eigenschaften eines Kraftwerks. Sie wird meist in GWh pro Jahr oder Millionen kWh pro Jahr angeführt.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol

Das primäre Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, bis zum Jahr 2015 einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Fließgewässer zu erreichen, wird nach dem Zeitplan des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 und dem aktuellen Stand der Umsetzungsaktivitäten nicht realisierbar sein. 64 % der österreichischen Fließgewässer entsprachen im Jahr 2009 nicht den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die Sanierung von 77 % der Fließgewässer war für die letztmögliche Planungsperiode von 2022 bis 2027 vorgesehen.

Die Sanierungsverpflichtungen haben finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften. Für die Umsetzung und Finanzierung jener Maßnahmen (vor allem Anpassungen an den Stand der Technik), die zur Erreichung des guten Zustandes notwendig sind, sind die Inhaber der wasserrechtlichen Konsense verantwortlich. Diese Inhaber sind neben Privaten und öffentlichen Unternehmen (z.B. Betreiber von Wasserkraftanlagen) der Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Da auch die Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz Finanzierungsbedarf bei den Ländern (Kofinanzierung) und Gemeinde(verbände)n auslösen, ergeben sich auch daraus finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

Das BMLFUW schätzte die Kosten für die Umsetzung aller mit der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet bis 2027 auf rd. 3 Mrd. EUR. Diese Schätzung beruhte allerdings – infolge fehlender konkreter Maßnahmenpläne – auf unsicheren Grundlagen. Bisher wurden Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 23,28 Mill. EUR gefördert.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsüberprüfung beim BMLFUW und den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol war festzustellen, ob die bisher getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Die Gebarungsüberprüfung beschränkte sich auf die Hydromorphologie von Fließgewässern. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen und Ziele

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist u.a. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand für Oberflächengewässer bis 2015. Diese angestrebte Wasserqualität und Gewässerstruktur soll zu einem möglichst naturnahen Lebensraum für wasserabhängige Pflanzen und Tiere führen. Eine abgeminderte Zielsetzung gilt für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer; hier soll neben dem guten chemischen Zustand lediglich ein gutes ökologisches Potenzial erreicht werden. Die für die Zielerreichung vorgegebene Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen bis 2027 verlängert werden. (TZ 2)

Die Wasserrahmenrichtlinie wurde 2003 durch eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) ins nationale Recht übertragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit den Qualitätszielverordnungen Chemie Oberflächengewässer und Ökologie Oberflächengewässer die zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände mittels charakteristischer Eigenschaften sowie mit Grenz- oder Richtwerten näher bezeichnet. (TZ 3)

Aufgrund des WRG zur Erreichung der Gewässerzielzustände vom Landeshauptmann erlassene Regionalprogramme können u.a. Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke oder Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben und bilden sodann die Basis für allfällige Bescheide. Bis November 2010 wurden in den überprüften Ländern noch keine Regionalprogramme erlassen. (TZ 4)

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt nicht nur über die Einbindung in das WRG, sondern bedarf der Übernahme der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Rechtsvorschriften auch auf Ebene der Länder (z.B. Naturschutzgesetze, Fischereigesetze, Raumordnungsgesetze). (TZ 5)

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bringt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hohen Koordinierungsbedarf bei der Erstellung von Grundlagen (z.B. Kriterienkataloge), in fachlichen Bereichen (z.B. Erarbeitung von bundesweit geltenden Definitionen und Standards) und in der Umsetzung (z.B. Zuständigkeit für verschiedene Abschnitte eines Gewässers) mit sich. Nachhaltige Verbesserungen wie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie können nicht durch den Bund oder die Länder und Gemeinden alleine, sondern nur durch eine gemeinsame Problemsicht, das Bekenntnis zum vereinbarten Lösungsweg und letztendlich dessen verlässliche Umsetzung erreicht werden. Da sich die Verpflichtung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an die Republik Österreich richtet, wesentliche Teile davon aber in der Kompetenz der Länder liegen, bedarf es einer einheitlichen und strategisch ausgerichteten Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften. (TZ 5)

Kostentragung

Die Sanierungsverpflichtungen haben spürbare finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften. Für die Umsetzung und Finanzierung jener Maßnahmen (vor allem Anpassungen an den Stand der Technik), die zur Erreichung des guten Zustandes notwendig sind, sind die Inhaber der wasserrechtlichen Konsense verantwortlich. Diese Inhaber sind neben Privaten und öffentlichen Unternehmen (z.B. Betreiber von Wasserkraftanlagen) der Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz lösen außerdem Finanzierungsbedarf bei den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus. (TZ 1)

Datengrundlage

Die unterschiedlichen Systeme der Länder machten die Erstellung einer eigenen Bundesdatenbank erforderlich. Es gelang bisher nicht, einen durchgängigen Datenverbund zwischen Bund und Ländern einzurichten. Da der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) periodisch fortzuschreiben ist, würde eine Verbesserung des Datenaustausches eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten. (TZ 6)

Zustand der Fließgewässer

Insgesamt 64 % der österreichischen Fließgewässer entsprachen im Jahr 2009 nicht der Zielvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie. Dieser Anteil lag in Niederösterreich bei 69 %, in Salzburg bei 47 %, in der Steiermark bei 65 % und in Tirol bei 55 %. Die Erhebung des Zustandes basierte auf unterschiedlichen Methoden, die zu einer unterschiedlichen Sicherheit der Zustandsbewertung führten. Rund ein Drittel der gesamten Bewertungen war daher mit Unsicherheiten

Kurzfassung

Nationaler Gewässer- bewirtschaftungsplan

behaftet. Diese Unsicherheiten erschweren die Planung von Verbesserungsmaßnahmen sowohl in zeitlicher und technischer Hinsicht als auch bezüglich der notwendigen Ressourcen. (TZ 7)

Zeitliche Vorgaben

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gem. § 55c WRG in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre einen NGP zu erstellen und zu veröffentlichen. Erstmals erfolgte dies mit dem NGP 2009 vom 30. März 2010. Da die in der Wasserrahmenrichtlinie und im WRG bzw. im NGP vorgesehene vollständige Sanierung der österreichischen Fließgewässer bis 2015 aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und aufgrund der hohen Kosten als nicht möglich erachtet wurde, nutzte das BMLFUW im NGP 2009 die Möglichkeit der Erstreckung der Fristen auf 2021 bzw. 2027. Die Erreichung der Ziele war überwiegend, und zwar bei 77 % der zu sanierenden Fließgewässer, für die letzte Periode (2022 bis 2027) vorgesehen. (TZ 8)

Qualitative Zielvorgaben

Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung der zu erreichenden Zielzustände erlassene Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer definierte Qualitätsziele für die Mindestwassermenge (Restwasser), die Durchgängigkeit und Morphologie sowie Schwall und Sunk für den sehr guten und den guten hydromorphologischen Zustand. Die Unterscheidung zwischen dem sehr guten und dem guten hydromorphologischen Zustand war nicht eindeutig definiert und ließ einen weiten Interpretationsspielraum offen. Der Unterscheidung kam allerdings in der Genehmigungspraxis entscheidende Bedeutung zu. Aufgrund des Verschlechterungsverbots war bspw. die Errichtung von Wasserkraftanlagen in Wasserkörpern mit sehr gutem Zustand nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse genehmigungsfähig, während die Errichtung von Wasserkraftanlagen in Wasserkörpern mit gutem Zustand bei entsprechenden Vorkehrungen durchaus möglich war. (TZ 3)

Prioritärer Sanierungsraum

Der im NGP als prioritär ausgewiesene Sanierungsraum stellt mit einer Gesamtlänge von 4.671 km rd. 15 % des Berichtsgewässernetzes dar. Nur ein Fünftel davon wies 2009 einen zumindest guten Zustand bzw. gutes Potenzial auf. Sanierungsbedarf in diesem Bereich war nicht gegeben. Auch für den prioritären Sanierungsraum war eine vollständige Sanierung für die erste Periode bis 2015 nicht vorgesehen. Bei 15 % der österreichischen und 23 % der niederösterreichischen Fließgewässer des prioritären Sanierungsraums sollen laut NGP die Ziele erst in der letzten Periode von 2022 bis 2027 erreicht werden. (TZ 9)

Erheblich veränderte Wasserkörper

Bei erheblich veränderten Wasserkörpern gelten abgeminderte Zielsetzungen, da die Herstellung des guten Zustandes signifikant negative Auswirkungen auf die jeweilige Nutzung hätte. Wenn die mit der Nutzung angestrebten Ziele nicht durch andere Optionen erreicht werden können, ist das Gewässer als erheblich veränderter Wasserkörper einzustufen und es ist nicht der gute Zustand, sondern das gute ökologische Potenzial anzustreben. Der Anteil der erheblich veränderten Wasserkörper lag in den überprüften Ländern zwischen 17 % (Niederösterreich) und 56 % (Tirol) des prioritären Sanierungsraums. In allen überprüften Bundesländern war die Energiegewinnung der Hauptgrund für diese Einstufung. Von den überprüften Ländern legte nur die Steiermark die für die Erreichung des guten ökologischen Potenzials notwendigen Maßnahmen schriftlich fest. In den anderen Ländern waren derartige Festlegungen ausständig. (TZ 10)

Restwasser

Durch die Anpassung der Restwassermenge – das ist jene Wasserführung, die nach einer Ausleitung zu einem Wasserkraftwerk im Gewässerbett verbleibt – erwachsen der Energiewirtschaft in erster Linie Verluste durch das verminderte Wasserdargebot für die Energieerzeugung. Eine Studie¹ schätzte die Verluste je nach Ausmaß der verpflichtenden Wasserabgabe auf 2 % bis 7 % des gesamten österreichischen Regelarbeitsvermögens (41.000 GWh) und erwartete

¹ Quelle: Stigler et al (2005): Energiewirtschaftliche und Ökonomische Bewertung potenzieller Auswirkungen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf die Wasserkraft

Kurzfassung

tete bei Kleinwasserkraftanlagen höhere Verluste als bei Kraftwerken mit einer Engpassleistung > 10 MW. (TZ 11)

Experten² wiesen darauf hin, dass mit den in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer festgelegten Richtwerten für die erforderliche Restwasserführung die für einen guten hydromorphologischen Zustand erforderlichen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten nicht durchgehend erreicht werden konnten. (TZ 12)

Die Länder Salzburg und Tirol führten behördliche Überprüfungen der Restwasserabgabe bei Wasserkraftanlagen durch. In der Steiermark beauftragte die Umweltschutzbehörde stichprobenartige Überprüfungen der Wasserabgabe bei Kleinwasserkraftwerken. Mehr als ein Viertel der Steiermärkischen Kraftwerksbetreiber hatte auch bei der zweiten Überprüfung die vorgeschriebene Restwasserabgabe noch nicht eingehalten. Die Ergebnisse wurden an die Behörde weitergeleitet. Seit dem Jahr 2010 führte auch die Gewässeraufsicht des Landes Steiermark Kontrollen der Restwasservorschreibungen durch. Beim Land Niederösterreich lagen keine Aufzeichnungen über behördliche Überprüfungen vor. (TZ 13)

Durchgängigkeit und Morphologie

Die Durchgängigkeit und die Morphologie (Struktur) des Gewässers sind für die Schaffung und Erreichbarkeit der Laich-, Ruhe- und Fressplätze für Fische, aber auch für sedimentbewohnende Kleintiere wesentlich. Querbauwerke wie Sohlrampen, Wehre und Staumauern unterbrechen die Durchgängigkeit. Die Verbesserung der Durchgängigkeit in Fließgewässern kann durch Umgehungsgerinne und technische Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen hergestellt werden. Obwohl die wissenschaftlichen Grundlagen für Fischaufstiegshilfen vorhanden waren, existierte noch keine technische Richtlinie für die Errichtung funktionsfähiger Fischaufstiegshilfen. Für die Förderung des Fischabstiegs waren die ökologischen Grundlagen und die technischen Möglichkeiten noch weitgehend unerforscht. (TZ 14)

² Kofler H. et al.: Restwasser – Konterkariert die neue Qualitätszielverordnung die Zielsetzung der EU-Wasserrahmen-RL, Recht der Umwelt, Heft 6/2010, 60 bis 69.

Schwall und Sunk

Durch den diskontinuierlichen Betrieb von Kraftwerken kommt es in deren Unterlauf zu kurzfristigen Änderungen in der Wasserführung. Diese als Schwall und Sunk (Maximum und Minimum der Wasserführung) bezeichneten Abflussänderungen bewirken für die aquatische Biozönose eine Beeinträchtigung des Lebensraums. (TZ 15)

Der NGP sah in der ersten Planungsphase keine Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen von Schwall und Sunk vor. Diese waren auch im prioritären Sanierungsraum erst in der zweiten und dritten Planungsperiode vorgesehen. (TZ 15)

Umsetzung und
Maßnahmen in den
Ländern

Aufgrund des unterschiedlichen Ausmaßes und Zustandes der prioritären Gewässer in den einzelnen Ländern bestand ein unterschiedlich hoher Sanierungsbedarf. Der Anteil prioritärer Gewässer lag in Niederösterreich bei rd. 15 %, in Salzburg bei 9 %, in der Steiermark bei 12 % und in Tirol bei 13 %. Niederösterreich und Tirol gingen bei der Festlegung des prioritären Sanierungsraums über die ursprünglichen Vorgaben des Bundes hinaus. (TZ 16)

Niederösterreich verfügte mit einem detaillierten Landeskonzept inklusive der voraussichtlichen Kosten der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im prioritären Sanierungsraum über eine zweckmäßige Planungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise. In Salzburg, der Steiermark und in Tirol lagen keine damit vergleichbaren Dokumente vor. (TZ 16)

Salzburg konzentrierte sich auf die Schwerpunkte Durchgängigkeit von Querbauwerken, Initialmaßnahmen zur Förderung der dynamischen Eigenentwicklung der Flusslandschaft und Ökologisierung der Mündungsbereiche. Bei der Umsetzung setzte Salzburg in der ersten Phase (2009 bis 2015) auf Freiwilligkeit. (TZ 16)

Die in der Steiermark vorrangig verfolgten Ziele waren die Herstellung der Durchgängigkeit und die Teilanpassung der Wasserführung in den Restwasserstrecken im prioritären Sanierungsraum bis 2015. Eine Voraussetzung für die Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bildete aus Steiermärkischer Sicht die Erlassung einer Sanierungsverordnung gem. § 33d WRG. Die Sanierungsverordnung normiert eine Verpflichtung des Wasserberechtigten, bestimmte bestehende Anlagen an die Sanierungsziele anzupassen. (TZ 16)

Kurzfassung

Tirol sah im prioritären Sanierungsraum Handlungsbedarf hinsichtlich der Herstellung der Durchgängigkeit und einer stärkeren Restwasserabgabe. Weitere Sanierungsmaßnahmen waren z.B. als Auflage für die Wiederverleihung von Wasserrechten vorgesehen bzw. waren teilweise schon erfolgt. (TZ 16)

Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie

Die Energierichtlinie sieht für Österreich einen Anteil erneuerbarer Energie von 34 % im Jahr 2020 vor. Im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) ist dazu festgelegt, dass das vorhandene Wasserkraftpotenzial künftig unter Berücksichtigung der schützenswerten Gebiete noch stärker nutzbar gemacht wird. Die Nutzung der Wasserkraft und damit die Erreichung der Ziele der Energierichtlinie werden jedoch in der Praxis durch die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie erschwert. (TZ 17)

Niederösterreich, Steiermark und Tirol beabsichtigten, zur Anpassung bestehender Wasserkraftwerke an den Stand der Technik eine Sanierungsverordnung gem. § 33d WRG zu erlassen. Salzburg bevorzugte freiwillige Maßnahmen. (TZ 18)

Bei den Wiederverleihungsverfahren befristeter Konsense ist die Behörde verpflichtet, die Vorgaben des WRG und damit der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. In allen überprüften Ländern bestand allerdings eine hohe Anzahl an unbefristeten wasserrechtlichen Konsensen (von 48 % in Tirol bis 87 % in Niederösterreich). In diesen Fällen wäre ein Verfahren zur Anpassung an den Stand der Technik von Amts wegen einzuleiten. (TZ 19)

Kriterienkataloge

Große Wasserkraftwerke haben laut Studie der Universität für Bodenkultur Wien³ in der Regel das deutlich bessere Verhältnis zwischen Energieerzeugung und der räumlichen Ausdehnung bzw. der Intensität des Eingriffs („Gewässerbeanspruchung“) als Klein- und Kleinstwasserkraftwerke. (TZ 20)

Für die Neuerrichtung von Wasserkraftwerken sah der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan für die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Energieerzeugung und jenem am ökologischen Zustand die Erstellung eines Kriterienkataloges bis 2010 vor. Auf Ebene des Bundes war die Ausarbeitung des Kriterienka-

³ S. Schmutz, R. Schinegger, S. Muhar, S. Preis, M. Jungwirth, Ökologischer Zustand der Fließgewässer Österreichs – Perspektiven bei unterschiedlichen Nutzungsszenarien der Wasserkraft, Zeitschrift Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 7-8/2010

taloges unter Einbindung der Länder im November 2010 erst in der Anfangsphase. (TZ 21)

Niederösterreich erstellte im „Rahmenplan Kleinwasserkraftwerke“ Beurteilungsgrundlagen für energiewirtschaftliche Planungen. In Salzburg gab es keinen ausgearbeiteten bzw. anwendbaren Kriterienkatalog. Der bestehende Kriterienkatalog in der Steiermark beschränkte sich auf naturschutzfachliche Kriterien. Tirol erarbeitete mit seinem Kriterienkatalog ein umfassendes Instrument und erklärte es für verbindlich. (TZ 21)

Finanzielle Aspekte
der Umsetzung der
Wasserrahmenricht-
linie

Kostenschätzungen

Das BMLFUW schätzte die Kosten für die Umsetzung aller mit der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet bis 2027 auf rd. 3 Mrd. EUR. Von den überprüften Ländern gab es nur in Niederösterreich eine Schätzung der Gesamtkosten aller Maßnahmen (rd. 830 Mill. EUR bis 930 Mill. EUR). Die anderen drei Länder verfügten lediglich über grobe Kostenschätzungen für die erste Planungsperiode. Die bestehenden Schätzungen waren nur sehr grob, zwischen Bund und Ländern nicht abgestimmt und auf unsicheren Grundlagen beruhend. Die derzeit vorhandenen Daten und Schätzungen ließen keine genauen Prognosen des Finanzbedarfs zu. In Anbetracht des hohen Mittelbedarfs sind detaillierte Kostenschätzungen zur Sicherstellung der Finanzierung unerlässlich. (TZ 22)

Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz

Das Umweltförderungsgesetz sieht für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer in den Jahren 2007 bis 2015 Förderungen bis zu einem Barwert von höchstens 140 Mill. EUR für die gesamte Periode vor. In Niederösterreich gab es Förderungsrichtlinien sowohl für Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen) als auch für kommunale Förderungswerber. Die drei anderen Länder verfügten lediglich über Entwürfe für Förderungsrichtlinien. Im Dezember 2010 lagen in den überprüften Ländern für lediglich 27 Sanierungsprojekte Förderungszusagen vor. Wegen der geringen Nachfrage wurden auch Sanierungsmaßnahmen außerhalb des prioritären Sanierungsraums gefördert. So befand sich z.B. in Niederösterreich die überwiegende Anzahl der 19 zur Förderung eingereichten Projekte außerhalb des prioritären Maßnahmegebiets. (TZ 23)

Kurzfassung

Bis Ende 2010 wurden gemäß Umweltförderungsgesetz für Investitionen von 23,28 Mill. EUR Förderungen in Höhe von 10,90 Mill. EUR gewährt. Dies entsprach einem Anteil von 7,8 % des bis 2015 verfügbaren Förderungsvolumens von 140 Mill. EUR. Die wasserwirtschaftlichen Planungsorgane begründeten die geringe Projektzahl mit der engen Beschränkung der förderbaren Projekte in den Förderungsrichtlinien und mit dem teilweise daraus resultierenden mangelnden Interesse der Konsensinhaber an Sanierungsmaßnahmen vor allem im kommunalen Bereich. Da auch die Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz Finanzierungsbedarf bei den Ländern (Kofinanzierung), den Gemeinden und den Gemeindeverbänden auslösen, ergeben sich auch daraus spürbare finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. (TZ 23)

Kenndaten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie					
Rechtsgrundlagen	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (= Wasserrahmenrichtlinie; WRRL) Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 Novelle zum WRG 1959 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, BGBl. I Nr. 82/2003 Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010 Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 96/2006 Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010				
Zustand/Potenzial der Fließgewässer	Nieder-österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Österreich gesamt
	in km				
sehr gut	80	721	945	1.034	4.321
gut	2.425	426	1.267	714	6.978
mäßig	4.481	846	3.810	2.027	17.168
unbefriedigend	748	144	344	100	2.371
schlecht	393	34	7	9	606
Summe	8.132	2.171	6.373	3.884	31.444¹
Geschätzte Kosten für die Umsetzung der WRRL			3 Mrd. EUR		
Bisher getätigte Investitionen (davon Förderungen)			23,28 Mill. EUR (10,90 Mill. EUR)		

¹ In Abstimmung mit dem BMLFUW wurden Datenbankfehler und Rundungsdifferenzen (in geringfügigem Ausmaß) ausgeglichen. Damit ergibt sich eine Differenz zu den im Text des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 ausgewiesenen 31.466 km.



BMLFUW

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober bis November 2010 die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2010. In Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen. Ziel der Querschnittsüberprüfung war festzustellen, ob die bisher getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Die Gebarungsüberprüfung beschränkte sich auf den ökologischen Zustand von Fließgewässern, da hier der meiste Handlungsbedarf besteht. Der chemische Zustand der Fließgewässer sowie der Zustand des Grundwassers, künstlicher Wasserkörper und der Seen waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Mit den ausgewählten Bundesländern deckte die Gebarungsüberprüfung 66 % des Staatsgebietes und drei Viertel⁴ des noch nicht ausgebauten Energiepotenzials (in GWh) ab. Damit waren auch die verschiedenen Formen der energetischen Nutzung der Wasserkraft (Speicherkraftwerke, Laufkraftwerke, Großkraftwerke, Kleinkraftwerke) erfasst.

Zu dem im August 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Salzburger Landesregierung im Oktober 2011, das BMLFUW, die Niederösterreichische und die Tiroler Landesregierung im November 2011 und die Steiermärkische Landesregierung im Dezember 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2012, zur Stellungnahme der Tiroler Landesregierung war keine Gegenäußerung erforderlich.

(2) Die Sanierungsverpflichtungen haben spürbare finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften. Für die Umsetzung und Finanzierung jener Maßnahmen, die zur Erreichung des guten Zustandes notwendig sind, sind die Inhaber der wasserrechtlichen Konsense verantwortlich, da sie bestehende Anlagen an den Stand der Technik anpassen müssen. Inhaber sind neben Privaten und öffentlichen Unternehmen (z.B. Betreiber von Wasserkraftanlagen) der Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände (vor allem im Bereich Hochwasserschutz). Da auch die Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz Finanzierungsbedarf bei den Ländern (Kofinanzierung), den Gemeinden und den Gemeindeverbänden auslösen, ergeben sich auch daraus spürbare finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

⁴ Wasserpotenzialstudie Pöyry, im Auftrag von VEÖ (Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs), BMWA, E-Control, Kleinwasserkraft Österreich und VÖEW (Verein Österreichischer Elektrizitätswerke)

(3) In den folgenden Darstellungen verwendet der RH die dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP) zugrunde liegende Datenbank des Bundes als Quelle.

Grundlagen und Ziele

Rechtliche Grundlagen

Europäisches Recht

2 (1) Die Wasserrahmenrichtlinie⁵ schuf einen Ordnungsrahmen für die Wasserwirtschaft in der Europäischen Union (EU). Die mit der Wasserrahmenrichtlinie angestrebte Wasserqualität und Gewässerstruktur soll einen möglichst naturnahen Lebensraum für wasserabhängige Pflanzen und Tiere schaffen. Das hierfür gesetzte Qualitätsziel für Oberflächengewässer ist die Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes bis 2015. Eine abgeminderte Zielsetzung gilt für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer; hier soll neben dem guten chemischen Zustand lediglich ein gutes ökologisches Potenzial erreicht werden. Die für die Erreichung des Zielzustandes vorgegebene Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen bis 2027 verlängert werden.

(2) Zentrale Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie sind die Vermeidung einer Verschlechterung (Verschlechterungsverbot), der Schutz und die systematische Verbesserung (Verbesserungsgebot) des Zustandes der vom Wasser abhängigen Ökosysteme sowie die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung.

(3) Der Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie definiert Begriffe für die Einstufung des Zustandes der Gewässer, legt die anzuwendenden internationalen Normen sowie die Grundsätze der Überwachung fest. Die Umsetzung in nationales Recht obliegt den Mitgliedstaaten.

Nationales Recht – Ebene Bund

3.1 (1) Die Wasserrahmenrichtlinie wurde 2003⁶ durch eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) ins nationale Recht übertragen. Im Wesentlichen gab diese Novelle einen zeitlich und inhaltlich determinierten Planungszyklus für die Erstellung, Evaluierung und Weiterentwicklung wasserwirtschaftlicher Planungen (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan) zur Erreichung von Umweltqualitätszielen für alle Gewässer vor.

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

⁶ BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hatte mit Verordnung die zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände mittels charakteristischer Eigenschaften sowie mit Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen. Dies erfolgte mit den Qualitätszielverordnungen Chemie Oberflächengewässer und Ökologie Oberflächengewässer⁷.

Die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer definierte neben biologischen Qualitätskomponenten⁸ auch Qualitätsziele für den Wasserhaushalt (Restwasser – siehe TZ 11, Schwall und Sunk – siehe TZ 15), die Durchgängigkeit sowie die Sohl- und Uferdynamik für den sehr guten und den guten hydromorphologischen Zustand. Für den sehr guten Zustand war die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien verpflichtend. Für den guten Zustand waren sie als Richtwerte zu betrachten, bei deren Einhaltung von einer Erreichung der biologischen Qualitätsziele ausgegangen werden konnte. Die Qualitätsziele für den sehr guten hydromorphologischen Zustand waren größtenteils verbal beschreibend, nicht quantifizierend. Ufersicherungen und Maßnahmen zur Sohlstabilisierung durften bspw. nur „vereinzelt“ und „punktuell“ auftreten.

Der Unterscheidung zwischen sehr gutem und gutem Zustand kam in der wasserrechtlichen Genehmigungspraxis **entscheidende** Bedeutung zu. Aufgrund des Verschlechterungsverbots **war** bspw. **die** Errichtung von Wasserkraftanlagen in Wasserkörpern **mit** sehr gutem Zustand **nur** bei überwiegendem öffentlichem Interesse⁹ genehmigungsfähig, während die Errichtung von Wasserkraftanlagen in Wasserkörpern mit gutem Zustand bei entsprechenden Vorkehrungen durchaus möglich war.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen dem sehr guten und dem guten hydromorphologischen Zustand nicht eindeutig definiert war und einen weiten Interpretationsspielraum offen ließ.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei die Beschreibung der Grenze des sehr guten Zustands für die hydromorphologischen Parameter in der Verordnung zwangsläufig beschreibend erfolgt. Die allgemeinen Beschreibungen aus der Wasserrahmenrichtlinie seien in der Verwendung sehr stark konkretisiert worden. Der Leitfaden zur hydromorpho-*

⁷ Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 96/2006; Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010

⁸ quantifizierte Grenzwerte für die fünf Zustandsklassen für Phytoplankton, Makrophyten, Phytoebenthos, Makrozoobenthos und Fischfauna

⁹ unter den Bedingungen des § 104a WRG

Grundlagen und Ziele

logischen Zustandserhebung von Fließgewässern enthalte ergänzende methodische Vorgaben sowie detaillierte Beschreibungen der einzelnen Zustandsklassen.

Nationales Recht – Ebene Länder

4.1 (1) Dem Landeshauptmann oblagen im Bereich der Wasserwirtschaft u.a. die fachliche Planung, die Koordinierung aller Planungsfragen im Lande und die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung in seiner Funktion als wasserwirtschaftliches Planungsorgan¹⁰ sowie auch die rechtliche Umsetzung in mittelbarer Bundesverwaltung.

(2) Zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme des NGP bietet § 55g WRG den Landeshauptleuten¹¹ die Möglichkeit, mit Verordnung wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Diese Regionalprogramme können u.a. Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten oder die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen zum Gegenstand haben.

Die Regionalprogramme bilden sodann die Basis für wasserrechtliche Bescheide. Die Erarbeitung von Regionalprogrammen ist im NGP bis spätestens 2012 vorgesehen.

Bis November 2010 wurden in den überprüften Ländern noch keine Regionalprogramme erlassen.

4.2 Der RH empfahl den überprüften Ländern, die Erarbeitung und Verordnung von Regionalprogrammen voranzutreiben. Diese geben der Behörde die Möglichkeit, Verfahren auf Basis der so vorgegebenen Standards rascher abzuwickeln. Sie tragen auch zur Planungssicherheit für potenzielle Konsenswerber bei. Dies ist einerseits ein Beitrag zur Verfahrensökonomie, andererseits kann es zu einer Beschleunigung der Zielerreichung beitragen.

4.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien für die Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Gewässerkontinuums Sanierungsprogramme nach § 33d WRG als erster Schritt vorgesehen. Regionalprogramme nach § 55g WRG seien in erster Linie für*

¹⁰ § 55f WRG

¹¹ Sofern eine bundeseinheitliche Verwirklichung dieser Ziele oder einzelner Maßnahmen als kosteneffizientere Umsetzungsmaßnahme vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständige Behörde für die Erlassung derartiger Maßnahmen.

neue Anlagen relevant. Bei solchen Verfahren greife ohnehin das generelle Verschlechterungsverbot, so dass Regionalprogramme aus heutiger Sicht für die Zielerreichung nicht erforderlich seien.

Laut Stellungnahme des Landes Salzburg verfolge die Wasserwirtschaft im Bundesland Salzburg derzeit den Ansatz, durch motivierende Maßnahmen (z.B. Förderung) die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Sollten diese Maßnahmen nicht greifen, würden im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde Regionalprogramme entwickelt.

Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass gemäß NGP bis 2015 im prioritären Fischwanderraum die Durchgängigkeit herzustellen sei. In der Steiermark werde dies durch ein Sanierungsprogramm nach § 33d WRG umgesetzt. Darüber hinaus sei vorgesehen, für gewässerökologisch schützenswerte Gewässer ein Regionalprogramm gemäß § 55g WRG zu erstellen. Ein Arbeitskreis sei bereits mit der Erarbeitung von Fachgrundlagen für dieses Regionalprogramm beauftragt worden.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei geplant, mit der Ausarbeitung eines Regionalprogramms für den Inn zu beginnen. Ein diesbezügliches Arbeitskonzept sei noch im Jahr 2011 erstellt worden.

- 4.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass Regionalprogramme für neue Anlagen Standards vorgeben sollen, die in weiterer Folge nicht nur eine leichtere Durchsetzung des Verschlechterungsverbots ermöglichen, sondern auch eine Basis für Planungen und Projektierungen allfälliger Konsenswerber darstellen.

Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass motivierende Maßnahmen die Schaffung eines in letzter Konsequenz behördlich durchsetzbaren rechtlichen Rahmens weder ersetzen noch behindern können.

- 5.1 Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgte nicht nur über die Einbindung in das WRG, sondern bedarf der Übernahme der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Rechtsvorschriften auch auf Ebene der Länder (z.B. Naturschutzgesetze, Fischereigesetze, Raumordnungsgesetze).
- 5.2 Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bringt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hohen Koordinierungsbedarf bei der Erstellung von Grundlagen (z.B. Kriterienkataloge), in fachlichen Bereichen (z.B. Erarbeitung von bundesweit geltenden Definitionen und Standards) und in der Umsetzung (z.B. Zuständigkeit

Grundlagen und Ziele

für verschiedene Abschnitte eines Gewässers) mit sich. Auf die Notwendigkeit der sachgerechten Zuordnung von Aufgaben und Verantwortungen, die Deregulierung und die Aufgabenkritik hat der RH in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen (Verwaltungsreform I und II, Reihe Positionen 2007/1, 2009/1; Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1). Demnach können nachhaltige Verbesserungen nicht durch den Bund oder die Länder und Gemeinden allein, sondern nur durch eine gemeinsame Problemsicht, das Bekenntnis zum vereinbarten Lösungsweg und letztendlich dessen verlässliche Umsetzung erreicht werden. Da sich die Verpflichtung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an die Republik Österreich richtet, wesentliche Teile davon aber in der Kompetenz der Länder liegen, empfahl der RH dem Bund und den Ländern, eine einheitliche und strategisch ausgerichtete Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften durch entsprechende Koordination sicherzustellen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW seien zur Erreichung einer gemeinsamen Problemsicht, der Entwicklung von Maßnahmen und von Instrumenten zur verlässlichen Umsetzung sowohl fachliche als auch juristische Bund-Länder-Arbeitskreise eingerichtet worden, um eine enge Bund-Länder-Abstimmung sicherzustellen. Weiters sei im Rahmen des umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens über den gesamten Planungsprozess hin eine Einbindung der bekannten berührten Stellen erfolgt.*

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei bei der Erstellung der fachlichen Grundlagen und bei der strategischen Ausrichtung für die Umsetzung des NGP seitens des Landes Niederösterreich eine enge Abstimmung mit dem Bund und den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden erfolgt. Es erfolge auch eine regelmäßige wechselseitige Abstimmung mit den für Naturschutz zuständigen Stellen, so dass die Belange der Wasserrahmenrichtlinie bei der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie ebenso berücksichtigt würden wie umgekehrt.

Datengrundlage

- 6.1 Das BMLFUW entwickelte eine Datenbank, die zur Erstellung des NGP die Daten zum Zustand der Gewässer aus den unterschiedlichen Wasserinformationssystemen der Länder zusammenfasste bzw. ergänzte. Niederösterreich hatte eine eigene Form der Datenverarbeitung; die Mehrheit der Länder nutzte ein ursprünglich von Salzburg entwickeltes System.

Eine vollständige Abstimmung der Daten hinsichtlich des Gewässerzustandes zwischen Bund und Ländern war bis zum Dezember 2010 elektronisch nicht möglich; eine Schnittstelle, die das ermöglichen sollte, war in Arbeit.

6.2 Die unterschiedlichen Systeme der Länder machten die Erstellung einer eigenen Bundesdatenbank erforderlich. Der RH bemängelte, dass es bisher nicht gelungen war, einen durchgängigen Datenverbund zwischen Bund und Ländern einzurichten. Da der NGP periodisch fortzuschreiben ist, würde eine Verbesserung des Datenaustausches eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW seien die Aktualisierungen und Erweiterungen des Datenbestandes der Bundesdatenbank im Zuge der Erstellung des NGP durch die Länderexperten unter Verwendung einer vom BMLFUW zur Verfügung gestellten Software erfolgt, mit welcher via Internet auf den Datenbestand der Bundesdatenbank zugegriffen werden könnte. Um die Datenbestände in den Bundesländern unkomplizierter, schneller und weniger fehleranfällig mit der Bundesdatenbank abzugleichen, sei an einer automatisierten Schnittstelle gearbeitet worden, welche bis Ende 2011 fertig gestellt sein werde. In Zukunft würden daher die Datenbanken der Bundesländer und die NGP-Bundesdatenbank ständig synchronisiert.*

Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es zur Verwaltung und Auswertung seiner wasserwirtschaftlichen Daten den Wasscrdatenverbund Niederösterreich nutze. Die Abfrage der NGP-Daten erfolge durch einen direkten Zugriff auf die Datenbank des Bundes. Damit sei sichergestellt, dass alle für den NGP relevanten Wasserdaten beim Land und beim Bund nicht redundant gehalten würden. Die Befüllung und Aktualisierung der NGP-Datenbank des Bundes sei über eine vom Bund gemeinsam mit allen Ländern entwickelte Schnittstelle vorgesehen.

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien die Bearbeitungen für den NGP in der Steiermark über die vom Bund zur Verfügung gestellte Datenbank durchgeführt worden. Im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen an einen abgestimmten einheitlichen Datenbestand zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Wasserrahmenrichtlinie habe die Steiermark bereits 2005 das Wasserinformationssystem des Landes Salzburg übernommen. Im Rahmen einer Bundesländerkooperation aus mittlerweile sieben Bundesländern werde dieses System laufend weiterentwickelt. Im Zuge dieser Weiterentwicklung werde auf Initiative der Steiermark seit ca. einem Jahr gemeinsam mit dem Bund auch an der Einrichtung eines durchgängigen Datenverbundes gearbeitet. Die Fer-

Grundlagen und Ziele

tigstellung sei bis 2012 geplant; die nächsten Bearbeitungsschritte (Ist-Bestandsanalyse 2013) sollen bereits über diese Schnittstelle erfolgen.

Zustand der Fließgewässer

7.1 (1) Aus einer Bestandsaufnahme der hydromorphologischen Belastungen¹² der Fließgewässer im Jahr 2004 und aus den bis 2009 zusätzlich gewonnenen Informationen ergab sich der im NGP dargestellte Zustand der österreichischen Fließgewässer. Dieser umfasste den chemischen und den ökologischen Zustand, wobei alle chemisch belasteten Gewässer auch ökologisch beeinträchtigt waren. Der Zustand wird mit einer fünfstufigen Skala¹³ (sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend, schlecht) beschrieben. Bei den Stufen sehr gut und gut besteht kein Handlungsbedarf.

Zustand/ Potenzial	Nieder- österreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Österreich	
	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %
≥ gut	2.505	31	1.147	53	2.213	35	1.748	45	11.299	36
≤ mäßig	5.627	69	1.024	47	4.160	65	2.136	55	20.145	64
Summe	8.132		2.171		6.373		3.884		31.444	

(2) Die Erhebung des Zustandes basierte auf unterschiedlichen Methoden, die zu einer unterschiedlichen Sicherheit der Zustandsbewertung führten. Bei „sehr hoher Sicherheit“ erfolgte die Bewertung anhand von Messungen, die direkt am Oberflächenwasserkörper vorgenommen wurden; bei „hoher Sicherheit“ erfolgte die Bewertung mit Hilfe einer Gruppierung¹⁴ vergleichbarer Wasserkörper mit vergleichbaren Belastungen (Analogieschlüsse). Bei „niedriger Sicherheit“ wurde eine nur vorläufige Bewertung des Zustandes vorgenommen (Messung mit vertretbarem Aufwand bzw. Gruppierung nicht möglich).

¹² Belastungstypen laut NGP: Wasserentnahmen, Schwall – Sunk (Wasserkraft), morphologische Veränderungen (Hochwasserschutz), Aufstau, Wanderhindernis (Hochwasserschutz, Wasserkraft)

¹³ gemäß § 4 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer

¹⁴ Hierzu werden Wasserkörper in Belastungsgruppen eingeteilt, die jeweils einem bestimmten naturräumlichen Fließgewässertyp und einer bestimmten Belastungskombination zuzuordnen sind.

Tabelle 2: Sicherheit der Zustandsbewertung im Jahr 2009¹

Sicherheit der Zustandsbewertung	Niederösterreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Österreich	
	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %
niedrig ²	1.829	22	387	18	3.177	50	1.232	32	10.552	34
hoch	3.039	37	1.397	64	2.578	40	2.541	65	15.012	48
sehr hoch	3.264	40	387	18	618	10	111	3	5.880	19
Summe	8.132	100	2.171	100	6.373	100	3.884	100	31.444	100

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Strecken ohne Einstufung (max. 1 %) wurden in die Zeile „niedrig“ eingerechnet.

(3) Die vollständige Erfassung des Zustandes der Wasserkörper war für den Zeitraum 2007 bis 2012 vorgesehen. Von 2007 bis 2009 waren Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von mehr als 100 km² Gegenstand der Untersuchungen. Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von 10 km² bis 100 km² sollten von 2010 bis 2012 bearbeitet werden.

7.2 Insgesamt 64 % der österreichischen Fließgewässer entsprachen nicht der Zielvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie (Tabelle 1). In den vier überprüften Ländern lag dieser Anteil zwischen 47 % (Salzburg) und 69 % (Niederösterreich). Rund ein Drittel der gesamten Bewertungen war allerdings noch mit Unsicherheiten behaftet (Tabelle 2). Somit war noch eine relativ große Unsicherheit hinsichtlich einer endgültigen Bewertung des Zustandes und damit der notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die zu sanierenden Strecken der Fließgewässer gegeben.

Nach Ansicht des RH erschweren Unsicherheiten in der Zustandsbewertung die Planung von Verbesserungsmaßnahmen sowohl in zeitlicher und technischer Hinsicht als auch bezüglich der notwendigen Ressourcen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW erforderte die Zustandsbewertung der Fließgewässer ein umfangreiches biologisches Monitoring. Die Untersuchung aller österreichischen Fließgewässer sei vor der Erstellung des ersten NGP sowohl aus finanziellen als auch aus technischen Gründen nicht möglich gewesen. Sanierungsmaßnahmen seien im ersten NGP für die (größeren) Fließgewässer im prioritären Sanierungsraum vorgesehen worden. Der Schwerpunkt des Monitorings sei daher auf die größeren Gewässer gelegt worden, bei den kleineren Gewässern beruhe die Zustandsbewertung vorwiegend auf einer Umlegung der vorhandenen*

Grundlagen und Ziele

Belastungen auf den Gewässerzustand. Das Monitoring der kleineren Gewässer werde in der zweiten Untersuchungsperiode (2010 bis 2012) weitergeführt und soll entsprechende Daten für die konkrete Maßnahmenplanung bei der Erstellung des zweiten NGP liefern.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei die Zustandsbewertung der Fließgewässer entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie mit hohem Aufwand und damit hohen Kosten verbunden. Bei der Bewertung des Ist-Zustands würden daher die Ressourcen auf jene Gewässerabschnitte konzentriert, bei denen bis 2015 prioritär Maßnahmen zu setzen seien. In den übrigen Bereichen könnte bisher mit vereinfachten und damit kostengünstigeren Bewertungsmethoden das Auslangen gefunden werden. In Vorbereitung für den zweiten NGP würden in Niederösterreich derzeit systematische Datenverbesserungen durchgeführt. Es sei zu erwarten, dass damit der Anteil der mit „sehr hoher“ bzw. „hoher“ Sicherheit eingestuften Gewässerstrecken auf rd. 95 % angehoben werden könne.

Das Land Steiermark wies darauf hin, dass eine Ausweitung der Zustände sämtlicher Gewässer mit hoher Sicherheit eine erhebliche Ausweitung der Messnetze zur Folge gehabt hätte. Aus zeitlichen, technischen wie auch finanziellen Gründen sei die Einrichtung der hierfür notwendigen Anzahl an Messstellen nicht möglich gewesen. Es sei daher in der ersten Phase in Abstimmung mit dem BMLFUW das Hauptaugenmerk auf die großen Gewässer (prioritäre Gewässer) gelegt worden. Dies sei unter dem Gesichtspunkt erfolgt, dass entsprechend der stufenweisen Zielzustandserreichung für diese Gewässer in der ersten Planungsperiode bis 2015 Maßnahmen umzusetzen seien.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

Zeitliche Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans

8.1 Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gem. § 55c WRG in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erstellen und zu veröffentlichen. Erstmals erfolgte dies mit dem NGP 2009 vom 30. März 2010¹⁵. Die Wasserrahmenrichtlinie und das WRG geben – wie in TZ 2 und 3 beschrieben – vor, dass der für Oberflächengewässer angestrebte Zielzustand bis spätestens 2015 zu erreichen ist. Eine Verlängerung der Frist bis 2021 bzw. 2027 ist zulässig, wenn die Erreichung des Zielzustandes in der Planungsperiode von 2009 bis 2015 aus wenigstens einem der nachfolgenden Gründe nicht möglich ist:

¹⁵ BGBl. II Nr. 103/2010



1. der Umfang der erforderlichen Verbesserungen dauert aus Gründen der technischen Durchführbarkeit länger als eine Planungsperiode;
2. die Verwirklichung der Verbesserungen würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen;
3. die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitigen Verbesserungen zu.

In diesen Fällen dürfen sich – unter Einhaltung des Verschlechterungsverbots – die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung über mehrere Planungszyklen (bis spätestens 2027) erstrecken.

Laut Zustandserhebung (Tabelle 1) befanden sich nur 36 % (11.299 km) der österreichischen Fließgewässer im angestrebten Zielzustand; bei den restlichen 64 % (20.145 km) war Sanierungsbedarf gegeben. Da eine vollständige Sanierung bis 2015 aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und aufgrund der hohen Kosten als nicht möglich erachtet wurde, nutzte das BMLFUW im NGP 2009 die Möglichkeit der Erstreckung der Fristen auf 2021 bzw. 2027.

Daraus ergaben sich folgende zeitliche Zielsetzungen für die Sanierung:

Sanierungszeitraum	Niederösterreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Österreich	
	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %
bis 2015	180	3	150	15	24	1	308	14	1.257	6
2016 bis 2021	600	11	98	10	805	19	109	5	3.306	16
2022 bis 2027	4.847	86	776	76	3.331	80	1.719	80	15.582	77
Summe	5.627	100	1.024	100	4.160	100	2.136	100	20.145	100

¹ Rundungsdifferenzen möglich

- 8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Erreichung der Ziele überwiegend in der letzten Periode vorgesehen war. Nach Ansicht des RH wäre jedoch aus den folgenden Gründen so rasch wie möglich mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung zu beginnen:

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

- (1) Die rechtliche Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen lässt bei einem dazu erforderlichen Eingriff in bestehende wasserrechtliche Konsense die Ausnutzung des Instanzenzuges und damit zeitliche Verzögerungen erwarten. Zudem ist anzunehmen, dass die Anzahl der Verfahren, die in den kommenden Perioden durchzuführen sein wird, die Kapazitäten der zuständigen Behörden zumindest auslasten, wenn nicht übersteigen wird.
 - (2) Die technische Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen verkürzt die zur Verfügung stehende Zeit zusätzlich.
 - (3) Bei der Sanierung des ökologischen Zustandes muss zudem berücksichtigt werden, dass Ökosysteme Zeit benötigen, um sich zu regenerieren, auch wenn die technischen Gegebenheiten dafür weitgehend vorhanden sind.
 - (4) Um die Zielerreichung feststellen und an die EU übermitteln zu können, muss vorher ein Monitoringzyklus durchlaufen werden.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei im NGP begründet worden, warum die Sanierungsmaßnahmen bis 2015 primär für große und größere Gewässer geplant worden seien. Des Weiteren sei im NGP für die überwiegende Zahl der Gewässer eine stufenweise Zielerreichung vorgesehen, weil die Zielerreichung bis 2015 technisch nicht durchführbar, mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und aufgrund der (langen) Reaktionszeit der Biozönose auch nicht möglich wäre. Die stufenweise Vorgehensweise ermögliche eine zielgerichtete Planung der erforderlichen Maßnahmen. Die spezifischen Kosten für Maßnahmen an den großen Fließgewässern seien deutlich höher als die spezifischen Kosten an den kleinen Gewässern. Der Anteil an den Gesamtkosten, der in der ersten Planungsperiode anfalle, sei daher deutlich größer als es der Anteil der Sanierungsgewässerabschnitte am gesamten Gewässernetz vermuten lasse. Zur raschen bzw. effizienten Umsetzung der Maßnahmen sei im NGP vorgeschlagen worden, die Sanierung über Sanierungsverordnungen des Landeshauptmanns auszulösen. Entwürfe der Sanierungsverordnungen seien derzeit in Begutachtung.*

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei der Zeitplan für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der vorhandenen Fördermittel bei Bund und Land und des Zeitbedarfs für die rechtliche und bauliche Umsetzung, für die Regeneration der Ökosysteme und ein nachfolgendes Monitoring in gemeinsamer Abstimmung zwischen Bund und Ländern im NGP festgelegt worden.

Das Land Steiermark teilte mit, dass die Strategie der stufenweisen Zielzustandserreichung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam mit dem Bund umgesetzt worden sei. Bei der Ausarbeitung der stufenweisen Anpassungsschritte sei insbesondere auf die vorhandenen fachlichen Grundlagen sowie die planerischen und finanziellen Kapazitäten Rücksicht genommen worden. In vielen Fällen seien zur Abklärung von Maßnahmen noch Studien erforderlich. Gleichzeitig könne aber auch davon ausgegangen werden, dass durch Synergien mit Hochwasserschutzprojekten und bei Wiederverleihungen sehr oft Maßnahmen vorgezogen würden und daher der Sanierungsbedarf in der letzten Periode geringer ausfallen werde.

8.4 Der RH erwiderte dem BMLFUW sowie den Ländern Niederösterreich und Steiermark, dass die in den Stellungnahmen dargestellten Argumente und Begründungen (Zielerreichung bis 2015 technisch nicht durchführbar, hohe Kosten und lange Reaktionszeit der Biozönose) die Forderung des RH nach einem möglichst frühen Beginn der Sanierung unterstützten. Dadurch würde nicht nur ein längerer Zeitraum für allfällig notwendige Studien, Finanzierung und Durchführung der technisch erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, sondern auch der Biozönose nach Abschluss der getroffenen Maßnahmen die entsprechende Zeit für die Regeneration zur Verfügung stehen. Auch die für die Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen notwendige Zeit für Monitoring wäre so leichter zu gewährleisten.

Prioritärer
Sanierungsraum

9.1 Die ökologische Funktionsfähigkeit von Fließgewässern ist durch zahlreiche menschliche Eingriffe, insbesondere zum Schutz vor Hochwässern und zur Nutzung der Wasserkraft, in vielen Bereichen beeinträchtigt. Die wesentlichen Belastungstypen sind Wasserentnahmen ohne ökologisch ausreichende Restwasserabgabe (Restwasser), starke Abfluss- bzw. Pegelschwankungen im Rahmen der Spitzenstromproduktion (Schwall-Sunk), Eingriffe in die strukturelle Ausprägung von Gewässern, z.B. in Zusammenhang mit Gewässerregulierungen, Uferverbauungen, Sohlverbauungen (morphologische Veränderungen) sowie Querbauwerke (Sohlrampen, Wehre, Staumauern), die die natürliche Durchgängigkeit unterbrechen.

Laut NGP soll der hydromorphologische Zustand bis 2015 vor allem in jenen großen und größeren Gewässern verbessert werden, die den Lebensraum der weit- und mittelstreckenwandernden Fischarten (Leitarten: Nase, Barbe und Huchen) darstellen (= prioritärer Sanierungsraum). Der nationalen Qualifikation als prioritärer Sanierungsraum lag die Überlegung zugrunde, dass Maßnahmen in diesem Bereich den österreichweit größtmöglichen Nutzen und durch positive Aus-

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

wirkung auch auf Zubringerflüsse einen natürlichen Multiplikatoreffekt bringen würden.

Der im NGP als prioritär ausgewiesene Sanierungsraum stellt mit einer Gesamtlänge von 4.671 km rd. 15 % des Berichtsgewässernetzes¹⁶ dar. Auch für den prioritären Sanierungsraum war allerdings letztlich eine vollständige Sanierung für die erste Periode bis 2015 nicht vorgesehen.

Die folgende Tabelle zeigt den Zeitplan für die Zielerreichung im prioritären Sanierungsraum:

	Nieder- österreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Österreich	
	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %	in km	in %
≥ gut	223	19	25	12	234	30	159 ²	31	941	20
≤ mäßig	969	81	176	88	539	70	359	69	3.730	80
davon Sanierung bis 2015	88	7	116	57	18	2	247	48	682	15
2016 bis 2021	608	51	56	28	521	67	109	21	2.349	50
2022 bis 2027	273	23	5	3	0	0	3	1	699	15

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Enthält rd. 6 km erheblich veränderte Wasserkörper in gutem ökologischem Potenzial.

Ein Fünftel dieses Lebensraums wies 2009 einen zumindest guten Zustand bzw. gutes Potenzial auf und war daher nicht sanierungsbedürftig.

9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass entgegen der grundsätzlichen Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 nur 15 % der österreichischen Fließgewässer im prioritären Sanierungsraum den Zielzustand erreichen sollen, 50 % erst in der Periode bis 2021 sowie österreichweit 15 % und in Niederösterreich 23 % erst in der letzten Periode (bis 2027).

¹⁶ Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie betreffen Fließgewässer mit zumindest 10 km² großen Einzugsgebieten. Der NGP weist für Österreich 7.335 Oberflächenwasserkörper mit einer Länge von 31.466 km aus.

9.3 Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei der im NGP festgelegte Zeitplan durch die verfügbaren Ressourcen und Fördermittel, die rechtliche und technische Machbarkeit und eine auf naturwissenschaftlichen Überlegungen aufbauende, stufenweise Vorgehensweise begründbar. Durch die Ausnützung des von der EU eingeräumten zeitlichen Handlungsspielraums sei es möglich, die Erfahrungen der ersten Umsetzungsperiode bis 2015 bei der Planung der nachfolgenden Sanierungsschritte zu berücksichtigen, um die vorhandenen Ressourcen möglichst zielgerichtet einzusetzen. Weiters sei auch schon in den ersten beiden Sanierungsperioden die Erreichung wesentlicher Teilziele vorgesehen.

Das Land Steiermark hielt fest, dass gemäß dem NGP, der auch von der EU-Kommission geprüft und für in Ordnung befunden worden sei, für die prioritären Gewässer die Zielzustandserreichung (guter Zustand, gutes ökologisches Potenzial) mit Ende der zweiten Periode 2021 festgelegt sei. Die Steiermark komme diesen Vorgaben nach und habe für sämtliche prioritären Fließgewässer einen stufenweisen Maßnahmenplan erstellt, der die Erreichung des Zielzustandes bis 2021 gewährleisten soll.

9.4 Der RH teilte die Ansicht des Landes Niederösterreich, dass durch die Berücksichtigung gemachter Erfahrungen die vorhandenen Ressourcen in den Folgeperioden zielgerichtet einsetzbar sind. Nach Ansicht des RH verlangt aber gerade dies eine rasche Umsetzung von Maßnahmen speziell in der Anfangsphase, um auf einen möglichst großen Erfahrungsschatz in Zukunft zurückgreifen zu können.

Dem Land Steiermark gegenüber wies der RH darauf hin, dass der NGP zwar der EU-Kommission vorgelegt, aber von dieser noch nicht genehmigt wurde.

Erheblich veränderte
Wasserkörper

10.1 (1) Die Wasserrahmenrichtlinie definierte Gewässerabschnitte, die für Nutzungen durch den Menschen stark beeinträchtigt wurden, als erheblich veränderte Wasserkörper. Bei ihnen gelten abgeminderte Zielsetzungen, da die Herstellung des guten Zustandes signifikant negative Auswirkungen auf die jeweilige Nutzung hätte¹⁷: Wenn die mit der Nutzung angestrebten Ziele nicht durch andere Optionen erreicht werden können, ist das Gewässer als erheblich veränderter Wasserkörper einzustufen und es ist nicht der gute Zustand, sondern das gute ökologische Potenzial anzustreben. Dieses leitet sich vom maximalen ökologischen Potenzial ab. Das maximale ökologische Potenzial liegt

¹⁷ bspw. Schifffahrt, Tourismus, Trinkwasserversorgung, Wasserkraftnutzung, Be- oder Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen, Hochwasserschutz

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

vor, wenn die biologischen Elemente dem am ehesten vergleichbaren Gewässertyp entsprechen und alle die Wassernutzungen nicht gefährdenden technisch möglichen Maßnahmen zur Zustandsverbesserung getroffen wurden.

Das BMLFUW stellte einen Leitfaden¹⁸ zur Verfügung, anhand dessen die Bestimmung des guten ökologischen Potenzials im Einzelfall erfolgen konnte.

(2) Der Anteil der erheblich veränderten Wasserkörper lag in den überprüften Ländern zwischen 17 % (Niederösterreich) und 56 % (Tirol) des prioritären Sanierungsraums. In allen überprüften Bundesländern war neben den Nutzungen Infrastruktur und Hochwasserschutz die Energiegewinnung, zum Teil als Spitzenstromerzeugung, jene Wassernutzung, die hauptsächlich zur Qualifikation „erheblich veränderter Wasserkörper“ führte.

	Länge	Anteil am prioritären Sanierungsraum
	in km	in %
Niederösterreich	203	17
Salzburg	79	39
Steiermark	354	46
Tirol	289	56
Österreich	1.719	37

Von den überprüften Ländern legte nur die Steiermark die für das gute ökologische Potenzial der erheblich veränderten Wasserkörper notwendigen Maßnahmen schriftlich fest. In den anderen Ländern waren derartige Festlegungen ausständig.

- 10.2 Der RH empfahl den Ländern Niederösterreich, Salzburg und Tirol, für die als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesenen Gewässerstrecken im prioritären Sanierungsraum die zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials auf Basis des Leitfadens notwendigen Maßnahmen umgehend zu definieren, um Planungsgrundlagen für die Sanierung zu schaffen. Dies ist sowohl für die Ermittlung der Kosten

¹⁸ Leitfaden zur Bewertung erheblich veränderter Gewässer – Biologische Definition des guten ökologischen Potenzials, BMLFUW, April 2009

und des damit zusammenhängenden Finanzierungsbedarfs als auch für die zeitgerechte Zielerreichung in den kommenden Planungsperioden erforderlich.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei im prioritären Sanierungsraum bis 2015 das Gewässerkontinuum unabhängig von der Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper in jedem Fall notwendig. Eine Definition der darüber hinausgehenden Maßnahmen, welche zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials in den nachfolgenden Sanierungsperioden notwendig sein würden, könne erst auf Basis von detaillierten Untersuchungen jeder einzelnen Gewässerstrecke erfolgen, wobei die Effekte der bis 2015 umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen seien. Für die Festlegung von Sanierungsmaßnahmen bei den erheblich veränderten Wasserkörpern sollte nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen vorgegangen werden. Ein entsprechender Leitfaden des BMLFUW liege derzeit erst als Entwurf vor.*

Das Land Salzburg teilte mit, dass im prioritären Sanierungsraum für die erheblich veränderten Wasserkörper die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials bereits definiert worden seien. Die betroffenen Wasserkörper der Oberalm, des Hollersbaehes und der Mur würden aufgrund der gesetzten Maßnahmen bereits das gute ökologische Potenzial erreichen. Für die betroffenen Wasserkörper der Salzach seien Aktivitäten eingeleitet worden, die das gute Potenzial herstellen könnten: So werde derzeit die Sohlstufe Lehen durch die Errichtung des Kraftwerks fischpassierbar gemacht und seien der Fischaufstieg beim Kraftwerk Sohlstufe Hallein errichtet und der Fischaufstieg beim Kraftwerk Urstein in Betrieb genommen worden. Weiters würden Strukturierungsmaßnahmen in den Unterwasserbereichen der Kraftwerkskette Mittlere Salzach durchgeführt. Der betroffene Gewässerabschnitt der Saalach sei aufgrund der Grenzgewässerstrecke mit Bayern abzustimmen und zu koordinieren.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei im Zuge der Erstellung des Sanierungsprogramms bis 2015 für alle wesentlich veränderten Wasserkörper im prioritären Sanierungsraum nach den Vorgaben des Leitfadens zur Bewertung erheblich veränderter Gewässer eine biologische Definition des guten ökologischen Potenzials mit Maßnahmen festgelegt worden. Die meisten vorgesehenen Maßnahmen seien bereits umgesetzt bzw. in einer Umsetzungsphase. Für die noch zu planenden Maßnahmen werde bis Mitte 2012 eine grobe Kostenschätzung vorliegen.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

Restwasser

Umsetzungszeitplan

- 11.1 (1) Restwasser ist jene Wasserführung, die nach einer Ausleitung zu einem Wasserkraftwerk im Gewässerbett verbleibt. Zur Erreichung des guten Zustandes ist eine Mindestwasserführung notwendig. Vor allem bei älteren Wasserkraftwerken wurde oft keine oder eine nur unzureichende Restwasserabgabe vorgeschrieben.

	Länge	Anteil am prioritären Sanierungsraum
	in km	in %
Niederösterreich	239	20
Salzburg	42	21
Steiermark	83	11
Tirol	95	18
Österreich	694	15

¹ Fließgewässerstrecke mit reduzierter Wasserführung durch Wasserentnahme

(2) Im prioritären Sanierungsraum soll laut NGP in einer ersten Stufe bis 2015 eine für die Fischdurchgängigkeit ausreichende Wassermenge¹⁹ und in einer zweiten Stufe bis 2021 die für die Erreichung des guten Zustandes erforderliche Wassermenge²⁰ gewährleistet werden.

(3) Durch die Anpassung der Restwassermenge erwachsen der Energiewirtschaft in erster Linie Verluste durch das verminderte Wasserdargebot für die Energieerzeugung. Eine Studie²¹ schätzte die Verluste je nach Ausmaß der verpflichtenden Wasserabgabe auf 2 % bis 7 % des gesamten österreichischen Regelarbeitsvermögens (41.000 GWh) und erwartete bei Kleinwasserkraftanlagen höhere Verluste als bei Kraftwerken mit einer Engpassleistung > 10 MW.

¹⁹ definiert durch Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten

²⁰ definiert durch Erreichen der biologischen Qualitätskomponenten der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer

²¹ Stigler et al (2005): Energiewirtschaftliche und Ökonomische Bewertung potenzieller Auswirkungen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf die Wasserkraft

- 11.2 Unzureichendes Restwasser war eine relevante hydromorphologische Belastungsgröße im prioritären Sanierungsraum. Die Energieerzeugungsverluste durch die Anpassung der Restwassermengen und damit die Kosten für die Maßnahme waren in hohem Maße anlagenspezifisch und damit nach Ansicht des RH als generelle Begründung für eine zeitliche Erstreckung der Zielerreichung nicht ausreichend. Auch wies der RH auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch eine zweistufige Anpassung hin, die bspw. mehrere wasserrechtliche Verfahren notwendig macht.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde in der ersten Planungsperiode bis 2015 soviel Restwasser abgegeben, dass die Fischpassierbarkeit gewährleistet sei. Damit sei auch ein enger Konnex zur Forderung nach Herstellung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken bis 2015 gegeben. Erst in der zweiten Phase sei bei Bedarfeine zusätzliche Restwassermenge abzugeben, wenn dies für die Erreichung des guten Zustands nötig sei. Die Evaluierung der Wirkung der Maßnahme nach Umsetzung des ersten Schrittes der Restwassersanierung unterstütze jedenfalls eine genaue Festlegung der letztlich erforderlichen Restwassermenge. Diese Vorgehensweise trage auch dazu bei, dass Gewässerökologie und Energieerzeugung optimal abgestimmt würden.*

Das Land Niederösterreich teilte mit, dass die schrittweise Anpassung der Restwasserabgaben im NGP festgelegt sei. Die für die zweiten Phase bei Bedarf notwendige zusätzliche Restwassermenge könne erst aus einem Gesamtkonzept abgeleitet werden, das die Gewässerstruktur ebenso berücksichtige wie die Effekte aus der ersten Anpassungsphase. Nur durch die schrittweise Annäherung an den Zielzustand könne gewährleistet werden, dass Gewässerökologie und Energieerzeugung optimal abgestimmt würden und im Rahmen der Verpflichtung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen (§§ 21a, 33d WRG 1959) keine überschießende Umsetzung erfolge.

- 11.4 Der RH entgegnete dem BMLFUW und dem Land Niederösterreich, dass durch eine generelle zweistufige Anpassung nicht nur zusätzliche Kosten für eine weitere technische Anpassung anfallen werden, sondern auch die der Biozönose für die Regeneration bzw. Anpassung an die neuen Verhältnisse zur Verfügung stehende Zeit verkürzt wird. Technische Schwierigkeiten und hohe Kosten mögen zwar im Einzelfall eine zweistufige Anpassung erfordern, sind aber nach Ansicht des RH kein Argument für eine generelle Fristerstreckung.

Restwassermenge

- 12.1** Die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer definierte Richtwerte für die erforderliche Restwasserabgabe bei Ausleitungen. Die erforderliche Wasserführung setzte sich dabei aus einer Mindestwasserführung und einer dynamischen Wasserführung zusammen. Die Mindestwasserführung orientierte sich an den hydrologischen Daten der Gewässerstrecke. Die dynamische Wasserführung sollte die natürlichen Abflussschwankungen im Verlauf eines Jahres (Regen, Schneeschmelze) abbilden. Die Erläuterungen zur Verordnung nannten als Richtwert für eine Dynamisierung die Abgabe von 20 % der aktuellen Wasserführung des Fließgewässers.

Experten wiesen darauf hin, dass mit der Mindestwasserführung die für die Durchgängigkeit erforderlichen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten nicht in jedem Fall erreicht werden konnten.²² Demnach führte die dynamische Wasserführung nur an rd. 180 Tagen im Jahr zu einer über die Mindestwasserführung hinausgehenden Restwassermenge. Das wurde, laut Studie, für eine Dynamisierung des Abflusses als zu wenig erachtet.

- 12.2** Nach den Ergebnissen der Studie konnten mit den in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer festgelegten Werten die für einen guten hydromorphologischen Zustand erforderlichen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten nicht durchgehend erreicht werden. Der RH empfahl dem BMLFUW, bisher durchgeführte Verfahren und umgesetzte Maßnahmen zur Restwasserführung zu evaluieren, weitere Untersuchungen zur ökologischen Mindestwasserführung anzustellen und die Richtwerte der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer bei Bedarf anzupassen.
- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW berücksichtige die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer die Einhaltung von Mindesttiefen und -fließgeschwindigkeiten und ermögliche daher mit hoher Sicherheit die Erreichung des guten ökologischen Zustands. Ein in Anlage G der Verordnung enthaltener Zusatz, der derzeit die Durchgängigkeit nicht für alle Gewässer mit hoher Sicherheit gewährleiste, solle in Kürze im Erlassweg klargestellt werden. Das BMLFUW werde weitere Untersuchungen/Evaluierungen zum Zusammenhang zwischen Restwassermenge und biologischem Zustand durchführen.*

²² Kofler H. et al.: Restwasser – Konterkariert die neue Qualitätszielverordnung die Zielsetzung der EU-Wasserrahmen-RL, Recht der Umwelt, Heft 6/2010, 60 bis 69.

Kontrolle der Restwassermenge

13.1 (1) Neben der bescheidmäßigen Festlegung ausreichender Restwassermengen war die Kontrolle des konsensgemäßen Betriebs der Wasserkraftanlagen in Hinblick auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Restwassermengen notwendig.

(2) In Salzburg führte die Gewässeraufsicht im Rahmen der Gewässerzustandsaufsicht regelmäßig Überprüfungen der Restwassermenge durch:

Tabelle 7: Überprüfungen der Restwasserabgabe in Salzburg

Jahr	Anzahl überprüfter Anlagen	Restwasser unzureichend
2005	1	1
2006	23	7
2007	10	8
2008	4	1
2009	29	14
2010	52	21

(3) In der Steiermark beauftragte die Umweltschutzbehörde Steiermark seit dem Jahr 2000 wiederholt stichprobenartige Überprüfungen der Wasserabgabe bei Kleinwasserkraftwerken. Bei einer unzureichenden Wasserabgabe wurde die Überprüfung wiederholt. Jeweils mehr als ein Viertel der Kraftwerksbetreiber hatte auch bei der zweiten Überprüfung die vorgeschriebene Restwasserabgabe noch nicht eingehalten.

Die Ergebnisse wurden an die Behörde weitergeleitet.

Tabelle 8: Überprüfungen der Restwasserabgabe in Kleinwasserkraftwerken im Auftrag der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde

Jahr	Anzahl überprüfter Anlagen	Restwasser unzureichend	
		1. Überprüfung	2. Überprüfung
2005	3	2	1
2006	30	10	8
2009	24	18	9

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

Neben diesen Überprüfungen der Restwasserabgabe durch die Umweltanwaltschaft Steiermark führte seit dem Jahr 2010 auch die Gewässeraufsicht des Landes Steiermark ein Schwerpunktprogramm zur Kontrolle der Restwasservorschreibungen durch.

(4) Auch in Tirol wurden bei stichprobenmäßigen behördlichen Überprüfungen von Kleinwasserkraftwerken Mängel hinsichtlich der Wasserabgabe festgestellt. Entsprechende Strafverfahren wurden durchgeführt.

(5) Beim Land Niederösterreich lagen keine Aufzeichnungen über behördliche Überprüfungen vor.

13.2 Die bisherigen Erfahrungen zeigten nach Ansicht des RH, dass der behördlichen Überprüfung des Betriebs der Wasserkraftanlagen im Zusammenhang mit der Restwasserproblematik eine bedeutende Rolle zukam. Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, geeignete Maßnahmen zur behördlichen Kontrolle der Restwasserabgaben zu treffen, da durch Überprüfungen die Einhaltung der notwendigen Restwasserabgabe sichergestellt wird.

13.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei der Betrieb von Wasserkraftanlagen auch in der Vergangenheit von der Gewässeraufsicht im Anlassfall kontrolliert, darüber seien aber keine Statistiken geführt worden. Niederösterreich habe die Aufgaben und Tätigkeiten der Gewässeraufsicht evaluiert und daraus ableitend den Kontrollen von Wasserkraftanlagen zukünftig eine höhere Priorität zugeordnet. Die Kontrollen der Gewässeraufsicht bei Restwasserabgaben würden zukünftig verstärkt werden.*

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei das Kontrollprogramm Restwasservorschreibungen auch im Jahr 2011 fortgesetzt worden. Die Durchführung von Restwasserkontrollen sei auch zukünftig vorgesehen, eine wesentliche Ausweitung der Kontrollmaßnahmen im Sinne von flächendeckender Überwachung sei aber aufgrund der Anzahl der bestehenden Anlagen sowie der gegebenen personellen und finanziellen Ressourcen nicht denkmöglich.

13.4 Angesichts der Feststellung, dass nach einer Überprüfung durch die Umweltanwaltschaft Steiermark mehr als ein Viertel der Kraftwerksbetreiber auch bei der zweiten Überprüfung die vorgeschriebene Restwasserabgabe noch nicht eingehalten hatte, wies der RH darauf hin, dass im Kontrollverfahren festgestellten Unzulänglichkeiten mit Nachdruck nachzugehen wäre.

Durchgängigkeit und Morphologie **14.1** (1) Die Durchgängigkeit und die Morphologie (Struktur) des Gewässers sind für die Schaffung und Erreichbarkeit der Laich-, Ruhe- und Fressplätze für Fische, aber auch für sedimentbewohnende Kleintiere wesentlich. Querbauwerke wie Sohlrampen, Wehre und Staumauern unterbrechen die Durchgängigkeit.

	Niederösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol
Gesamtanzahl	274 ¹	25	106	41
<i>davon Wehre für energetische Nutzung</i>	106	9	67	5

¹ Querbauwerke des Landeskonzepts (ohne Donau und Abschnitte des Purzelkamps)

Um die Durchgängigkeit und die Gewässerstrukturen in Fließgewässern zu verbessern, legte der NGP für die erste Periode (2009 bis 2015) eine Kombination von Maßnahmen als prioritär fest, die im Wesentlichen aus zwei Schwerpunkten besteht:

- Die Herstellung der Durchgängigkeit im prioritären Sanierungsraum soll an jenen Gewässerabschnitten erfolgen, an denen die Maßnahmen den größten Nutzen bringen.
- Lokale bzw. regionale Verbesserungen der Gewässerstruktur sollen neuen Lebensraum für die aquatische Biozönose schaffen. Der Fokus der Maßnahmen liegt auf Strukturierungen im Gewässerbett mit lokalen Aufweitungen.

Diese gut strukturierten Gewässerabschnitte sollen dann als „Trittsteine“ wirken, die aufgrund der (wieder)hergestellten Durchgängigkeit in angrenzende Gewässerabschnitte ausstrahlen können. Diese Maßnahmenkombination wurde im NGP als die kosteneffizienteste eingestuft.

(2) Um die Durchgängigkeit wiederherzustellen, können Umgehungsgerinne und technische Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen errichtet werden. Umfangreiche Untersuchungen an bestehenden Fischaufstiegshilfen zeigten, dass die Wahl des Typs und die konstruktive Ausgestaltung entscheidend für die Funktionsfähigkeit waren. Obwohl die wissenschaftlichen Grundlagen dazu vorhanden waren, existierte noch keine technische Richtlinie für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen. Für die Förderung des Fischabstiegs waren die ökologischen Grundlagen und die technischen Möglichkeiten noch weitgehend unerforscht.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

14.2 Um die Errichtung funktionsfähiger Fischaufstiegshilfen zur Verbesserung der Durchgängigkeit in Fließgewässer zu gewährleisten, empfahl der RH dem BMLFUW die Zusammenfassung des vorhandenen Grundlagenwissens und die Veröffentlichung einer technischen Richtlinie. Weiters empfahl er dem BMLFUW, zur Förderung des Fischabstiegs die ökologischen Grundlagen zu untersuchen und die technischen Voraussetzungen zu erarbeiten, um die Durchgängigkeit in Fließgewässern in beide Richtungen herstellen zu können.

14.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei ein Leitfaden „Fischaufstiegsanlagen“ in Ausarbeitung. In einem ersten Schritt sei ein wissenschaftlicher Grundlagenbericht beauftragt worden, der zwischenzeitlich vorliege. In Bezug auf den Fischabstieg sei im NGP festgelegt worden, dass weitere Studien durchgeführt werden sollten, um einerseits das Wissen um die Auswirkungen der Kontinuumsunterbrechungen (abwärts) auf die Biologie besser zu erfassen und andererseits das Know-how über Wirkung und Kosten von Fischaufstiegsanlagen zu verbessern.*

Schwall und Sunk

15.1 (1) Zur Erzeugung von Spitzenstrom und zur Bereitstellung von Reserveleistung werden zu Zeiten mit erhöhtem Strombedarf Speicherkraftwerke und schwellbetriebsfähige Laufkraftwerke in Betrieb genommen. Durch den diskontinuierlichen Betrieb kommt es im Unterlauf der Kraftwerke zu kurzfristigen Änderungen in der Wasserführung. Diese als Schwall und Sunk (Maximum und Minimum der Wasserführung) bezeichneten Abflussänderungen beeinträchtigen den Lebensraum der aquatischen Biozönose. Die Auswirkungen der Abflussänderungen können durch bauliche Maßnahmen wie bspw. Zwischenspeicherbecken oder durch betriebliche Umstellungen – eine Reduktion des Unterschieds zwischen maximalem und minimalem Abfluss – reduziert werden. Als Richtwert für einen guten hydromorphologischen Zustand nannte die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer ein Verhältnis Schwall:Sunk von 3:1.

Tabelle 10: Durch Schwall und Sunk beeinflusste Strecken im prioritären Sanierungsraum		
	Länge	Anteil am prioritären Sanierungsraum
	in km	in %
Niederösterreich	26	2
Salzburg	131	65
Steiermark	48	6
Tirol	263	51
Österreich	723	16

(2) Der NGP sah in der ersten Planungsphase keine Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen von Schwall und Sunk vor. Diese sollten auch im prioritären Sanierungsraum erst in der zweiten und dritten Planungsperiode umgesetzt werden. Davor wären laut NGP Forschungsarbeiten zu Möglichkeiten der Schwallreduktion und zur Kosteneffizienz möglicher Maßnahmen erforderlich.

15.2 Der RH anerkannte den wirtschaftlichen Wert der österreichischen Spitzenstromerzeugung und deren energiepolitische Bedeutung²³. Unter Hinweis auf die Relevanz der Belastungen durch Schwall und Sunk auch im prioritären Sanierungsraum empfahl er dem BMLFUW, ehe baldigst Entscheidungsgrundlagen zur Reduktion der Auswirkungen der Abflussänderungen zu erarbeiten.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde derzeit in Kooperation mit einem Unternehmen der Energiewirtschaft und gefördert durch Mittel des Umweltförderungsgesetzes das Forschungsprojekt „Schwallproblematik an Österreichs Fließgewässern“ durchgeführt. Die Ergebnisse sowie die Zusammenschau mit Ergebnissen aus anderen, auf nationaler oder internationaler Ebene laufenden Schwallprojekten sollten der Erarbeitung eines Instruments zur Entwicklung möglicher Verbesserungsmaßnahmen dienen.*

Umsetzung und Maßnahmen in den Ländern

16.1 (1) Der prioritäre Sanierungsraum in den überprüften Ländern umfasste meist Fließgewässer mit Einzugsgebieten > 500 km².

(2) Von den im NGP ausgewiesenen prioritären Wasserkörpern fielen 25 % in die Zuständigkeit Niederösterreichs. Der prioritäre Sanierungsraum hatte einen Anteil von rd. 15 % an den niederösterreichischen Fließgewässern²⁴. Darin enthalten waren allerdings auch zahlreiche kleinere, für das Vorkommen der weit- und mittelstreckewandernden Fischarten Nase, Barbe und Huchen bedeutende Gewässer. Auch Wasserkörper, die aufgrund der geringen Belastung oder bereits erfolgter Sanierungsmaßnahmen nur geringe Sanierungskosten aufwiesen („easy wins“), wurden in die NGP-Liste der prioritär zu sanierenden Wasserkörper aufgenommen.

²³ auch als Ausgleichsenergie für andere erneuerbare Energieträger (Wind, Sonne)

²⁴ Einzugsgebiet größer als 10 km²

Umsetzung und Maßnahmen in den Ländern

Tabelle 11: Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in Niederösterreich				
Fluss	Länge	Zustand		
		erheblich verändert	≤ mäßig	≥ gut
in km ¹				
Donau	210,7	87,3	32,5	90,9
Thaya	124,7	92,9	31,8	-
Kamp	124,4	-	102,2	22,2
Ybbs	95,1	12,6	82,5	-
March/Weidenbach (Unterlauf)	77,0	-	77,0	-
Leitha	55,5	-	55,5	-
Zwettl	52,2	-	32,9	19,3
Pielach/Loosdorfer Mühlbach	45,0	-	18,2	26,8
Purzelkamp	41,2	5,2	16,2	19,8
Zaya	39,6	-	39,6	-
Traisen	33,7	-	33,7	-
Melk (Melker Donauarm)	31,2	-	31,2	-
Fischa	29,7	-	29,7	-
Erlauf	29,2	-	29,2	-
Kleiner Kamp	25,3	-	8,5	16,8
Große Tulln	23,1	5,0	18,1	-
Url	20,2	-	20,2	-
Perschling	19,6	-	19,6	-
Weidenbach (March, bei Zwerndorf)	19,5	-	19,5	-
Mährische Thaya	17,8	-	-	17,8
Krems (Donau)	17,0	-	17,0	-
Kruppenwasser	11,8	-	11,8	-
Mank	10,5	-	10,5	-
Schwechat	9,2	-	-	9,2
Mitterbach (Schwechat)	8,8	-	8,8	-
Weitenbach (Donau)	8,1	-	8,1	-
Lainsitz	8,0	-	8,0	-
Alte Naufahrt	3,2	-	3,2	-
Summe	1.191,3	202,9	765,5	222,9

¹ Rundungsdifferenzen möglich



In Niederösterreich lag mit dem zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erstellten Landeskonzept²⁵ eine detaillierte Unterlage vor, die für den prioritären Sanierungsraum (im Landeskonzept als „Zielgebiet 1“ bezeichnet)²⁶ den hydromorphologischen Sanierungsbedarf dokumentierte. Dieses Landeskonzept war in die Abschnitte Kontinuum (Durchgängigkeit), Restwasser und Morphologie gegliedert, wies die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aus und listete auch die voraussichtlichen Kosten der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Zielgebiet 1 wurden auf rd. 25 Mill. EUR, jene der im Landeskonzept ausgesparten niederösterreichischen Donau auf rd. 5 Mill. EUR geschätzt.

Die Erreichung des Zielzustandes im Zielgebiet 1 (geplant für 2021) erforderte zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie.

Insgesamt wären rd. 260 km Fließgewässer mit geschätzten Kosten von rd. 113 Mill. EUR zu sanieren. Niederösterreich plante die Erlassung einer Sanierungsverordnung nach § 33d WRG, die den Konsensinhaber zur Anpassung an den Stand der Technik verpflichtet.

(3) Von den im NGP ausgewiesenen prioritären Wasserkörpern fielen 4 % in die Zuständigkeit Salzburgs. Der prioritäre Sanierungsraum hatte einen Anteil von rd. 9 % an den Salzburger Fließgewässern.

²⁵ Landeskonzept–Prioritäten Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie in Niederösterreich, Juni 2009

²⁶ Zu den im Landeskonzept nicht behandelten Wasserkörpern zählen die Donau und zwei Wasserkörper des Purzelkump.

Umsetzung und Maßnahmen in den Ländern

In Salzburg umfasste der prioritäre Sanierungsraum folgende Gewässer:

Tabelle 12: Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in Salzburg				
Fluss	Länge	Zustand		
		erheblich verändert	≤ mäßig	≥ gut
in km ¹				
Salzach	128,7	61,8	66,9	–
Saalach	23,6	11,9	–	11,7
Oichten	17,6	–	11,0	6,6
Fischach	16,1	–	12,0	4,1
Mur	7,5	–	5,1	2,4
Koenigseeache	4,9	4,9	–	–
Lammer	2,5	–	2,5	–
Summe	200,8	78,5	97,6	24,7

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Die in Salzburg verfolgten Sanierungsziele betrafen vorrangig die Salzach. Die Bestrebungen konzentrierten sich auf drei Schwerpunkte: Herstellung der Durchgängigkeit von Querbauwerken, Initialmaßnahmen zur Förderung der dynamischen Eigenentwicklung der Flusslandschaft und Ökologisierung der Mündungsbereiche. Eine Gesamtkostenschätzung lag nicht vor.

Bei der Maßnahmenumsetzung setzte Salzburg in der ersten Phase (2009 bis 2015) auf Freiwilligkeit. Die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen mittels Sanierungsverordnung gem. § 33d WRG verpflichtend anzuordnen, war vorerst nicht geplant.

(4) Von den im NGP ausgewiesenen prioritären Wasserkörpern fielen 17 % in die Zuständigkeit der Steiermark. Der prioritäre Sanierungsraum hatte einen Anteil von 12 % an den Fließgewässern der Steiermark.

In der Steiermark umfasste der prioritäre Sanierungsraum folgende Gewässer:

Tabelle 13: Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in der Steiermark

Fluss	Länge	Zustand		
		erheblich verändert	≤ mäßig	≥ gut
		in km ²		
Mur	299,7	126,1	97,5	76,1
Enns	130,0	72,3	22,3	35,4
Lafnitz	66,7	4,4	–	62,3
Raab (Rabca)	62,0	45,4	16,6	–
Feistritz (Lafnitz)	54,6	17,8	30,2	6,5
Mürz	52,6	52,6	–	–
Salza	42,5	1,5	–	41,0
Kainach	33,9	27,4	–	6,5
Sulm	31,0	6,5	18,0	6,5
Summe	772,9	354,1	184,6	234,2

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Die in der Steiermark vorrangig verfolgten Ziele waren die Herstellung der Durchgängigkeit und die Teilanpassung der Wasserführung in den Restwasserstrecken im prioritären Sanierungsraum bis 2015. Außerdem bestand die Absicht, im Rahmen von schutzwasserwirtschaftlichen Projekten auch morphologische Maßnahmen auszuführen (Nutzung von Synergieeffekten). Mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahmen sollte 2011 begonnen werden. Eine Gesamtkostenschätzung lag nicht vor.

Eine Voraussetzung für die Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bildete aus Steiermärkischer Sicht die Erlassung einer Sanierungsverordnung gem. § 33d WRG (Verpflichtung zur Anpassung der Wassernutzungsanlage an den Stand der Technik).

(5) Von den im NGP ausgewiesenen prioritären Wasserkörpern fielen 11 % in die Zuständigkeit Tirols. Der prioritäre Sanierungsraum hatte einen Anteil von 13 % an den Tiroler Fließgewässern.

Umsetzung und Maßnahmen in den Ländern

In Tirol wurden neben dem Lebensraum der weit- und mittelstreckenwandernden Fischarten auch Teile wichtiger Zubringer und Wasserkörper in Natura 2000 Gebieten (Lechtal) als prioritärer Sanierungsraum ausgewiesen. Der prioritäre Sanierungsraum umfasste demnach in Tirol folgende Gewässer:

Tabelle 14: Prioritärer Sanierungsraum laut NGP in Tirol				
Fluss	Länge	Zustand		
		erheblich verändert	≤ mäßig	≥ gut
in km ¹				
Inn	212,6	212,6	–	–
Lech	64,7	8,0	4,7	52,0
Großache	35,1	5,0	9,5	20,6
Ziller	33,4	33,4	–	–
Isel	28,8	–	3,0	25,8
Schwarzach (Isel)	28,1	–	21,0	7,1
Drau	23,0	3,5	–	19,5
Brandenberger Ache	15,3	2,5	–	12,8
Leutascher Ache	15,1	–	15,1	–
Ötztaler Ache	8,6	–	8,6	–
Pitze	8,3	8,3	–	–
Fieberbrunner Ache	7,1	–	–	7,1
Vils	6,1	–	–	6,1
Brixentaler Ache	6,1	–	6,1	–
Weißache (Inn)	5,6	5,6	–	–
Aschauer Ache	4,3	–	4,3	–
Sill	4,0	4,0	–	–
Wörgler Bach	3,0	3,0	–	–
Melach	2,6	2,6	–	–
Stanser Bach	2,5	–	2,5	–
Kohlenbach (Großache)	2,5	–	–	2,5
Augiessen	1,5	–	1,5	–
Summe	518,4	288,6	76,4	153,4

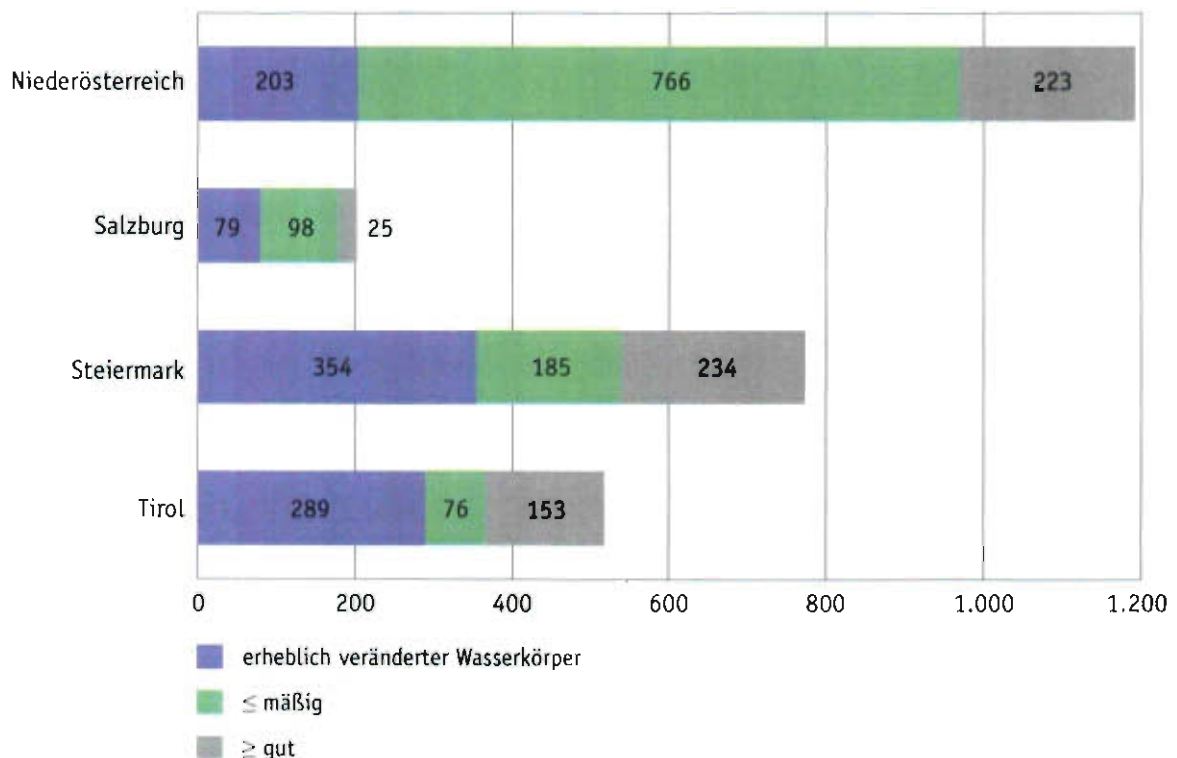
¹ Rundungsdifferenzen möglich

Die NGP-Liste der prioritär zu sanierenden Wasserkörper enthielt für Tirol Projekte, die laut Aussage der Verantwortlichen „aktiv angegangen werden müssen“. Demnach bestand im prioritären Sanierungsraum bei sechs Kraftwerksanlagen Handlungsbedarf hinsichtlich der Herstellung der Durchgängigkeit und einer stärkeren Wasserführung sowie bei vier weiteren Querbauwerken hinsichtlich Durchgängigkeit. Bei weiteren 32 prioritären Wasserkörpern waren Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die nicht vom Land umzusetzen waren. Diese Maßnahmen waren z.B. als Auflage für die Wiederverleihung von Wasserrechten vorgesehen bzw. waren teilweise schon erfolgt. Eine Gesamtkostenschätzung lag nicht vor.

Eine Sanierungsverordnung gem. § 33d WRG war geplant.

(6) Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedliche Größe des prioritären Sanierungsraums der überprüften Länder und die unterschiedlichen Anteile an den Einstufungen „≥ gut“, „≤ mäßig“, „erheblich verändert“:

Abbildung 1: Zustand des prioritären Sanierungsraums (in km)



Umsetzung und Maßnahmen in den Ländern

- 16.2** Der RH hielt fest, dass aufgrund des unterschiedlichen Ausmaßes und Zustandes der prioritären Gewässer in den einzelnen Ländern ein unterschiedlich hoher Sanierungsbedarf bestand.

Der RH hob hervor, dass Niederösterreich und Tirol bei der Festlegung des prioritären Sanierungsraums über die ursprünglichen Vorgaben des Bundes hinausgingen. Allerdings war die Zielerreichung in Niederösterreich zu fast einem Viertel erst für die letzte Periode ab dem Jahr 2022 vorgesehen (siehe Tabelle 4).

Der RH hob das in Niederösterreich erstellte Landeskonzept als zweckmäßige Planungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise hervor. Er wies darauf hin, dass in Salzburg, der Steiermark und in Tirol keine mit dem niederösterreichischen Landeskonzept vergleichbaren Aufstellungen über Umfang und Kosten der zur Herstellung des Zielzustandes im prioritären Sanierungsraum erforderlichen Maßnahmen vorlagen. Er empfahl auch den anderen überprüften Ländern, entsprechende Konzepte zu erstellen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei der Umsetzungszeitplan auf die verfügbaren Ressourcen sowie die rechtliche und technische Machbarkeit abgestimmt. Grundlage dafür sei das vom RH ausdrücklich hervorgehobene niederösterreichische Landeskonzept, mit dem Niederösterreich als einziges Bundesland über eine detaillierte Darstellung der nötigen Sanierungsmaßnahmen und der damit verbundenen Kosten verfüge.*

Das Land Salzburg teilte mit, dass die Kosten für die Zielerreichung des prioritären Sanierungsraums auf Basis allgemeiner Planungen erstellt würden. Gerade das Beispiel „Sanierung Untere Salzach“ zeige, wie schnell diese Überlegungen veraltet seien, da Alternativen gewünscht würden.

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien in einem ersten Planungsschritt die Gesamtkosten für die Teilzielerreichung bis 2015 berechnet worden. Für die Herstellung der Durchgängigkeit im prioritären Sanierungsraum seien der Planungsumfang und die daraus resultierenden Kosten entsprechend dem Maßnahmenkatalog des Bundes ermittelt worden. Weitergehende Planungen, die erst in der nächsten Planungsperiode ab 2015 umgesetzt werden sollten, seien kostenmäßig noch nicht erfasst worden, da dafür Erfahrungswerte und Grundlagen für präzise Kostenschätzungen fehlen würden. Es könne derzeit noch nicht genau abgeschätzt werden, inwieweit weitere Maßnahmen zur Zielzustandserreichung erforderlich sein würden. Erst nach Vorliegen der Monitoringergebnisse nach Umsetzung der Maßnahmen der ersten

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Periode könne der weitere Planungsumfang für die zweite Periode konkretisiert und damit auch eine exakte Kostenschätzung erstellt werden.

Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie

Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf die Wasserkraftnutzung

17.1 (1) Die Energierichtlinie²⁷ sieht für die EU bis 2020 einen Anteil an erneuerbarer Energie von 20 % vor. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger in Österreich betrug 2005 23,6 % und stieg 2009 auf 30,1 %.²⁸ In Österreich soll der Anteil an erneuerbarer Energie auf 34 % im Jahr 2020 gesteigert werden. Im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) ist dazu festgelegt, dass die Bundesregierung das vorhandene Wasserkraftpotenzial künftig unter Berücksichtigung der schützenswerten Gebiete noch stärker nutzbar machen wird.

(2) In Niederösterreich beauftragte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einen Rahmenplan zur Nutzung der Kleinwasserkraft. Bei 6 % der bestehenden Anlagen wurde aufgrund des ermittelten Potenzials eine Sanierungsstudie dringend empfohlen, bei 28 % der Anlagen wurde sie empfohlen. Durch eine Anpassung hinsichtlich Restwasser und Fischaufstiegshilfen war mit einem Energieproduktionsausfall zu rechnen, der in Summe auf rd. 15 % und bei einzelnen Anlagen auf bis zu 60 % geschätzt wurde. Durch eine Erhöhung der Anlagenwirkungsgrade und eine Optimierung der Betriebsparameter könnte das Jahresarbeitsvermögen auf bis zu 487 GWh pro Jahr und damit um 13 % gegenüber dem Ist-Zustand gesteigert und die Verluste könnten so mehr als kompensiert werden.

(3) Für Salzburg zeigte eine Studie²⁹ auf, welche zusätzlichen Potenziale an bestehenden Wasserkraftanlagen durch Anpassung an den Stand der Technik realisierbar waren. Das Regelarbeitsvermögen der bestehenden Kraftwerksstandorte mit einer Engpassleistung von weniger als 5 MW kann demnach um rd. 85 % von derzeit 532 GWh pro Jahr auf rd. 988 GWh pro Jahr gesteigert werden. Für alle Wasserkraftanlagen mit mehr als 5 MW Engpassleistung wurde ein Wert von rd. 300 GWh pro Jahr ermittelt.

²⁷ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

²⁸ Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Energiebilanzen 1970 bis 2009

²⁹ Forschungsprojekt Wasserkraftpotenzialstudie Land Salzburg im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung (Referat Allgemeine Wasserwirtschaft), Mai 2010; Studienersteller: BOKU-Wien, Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie & konstruktiver Wasserbau

Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie

(4) In den Ländern Steiermark und Tirol lagen keine landesweiten oder überregionalen Erhebungen zum Revitalisierungspotenzial von bestehenden Wasserkraftwerken vor.

17.2 Der RH wies darauf hin, dass die Wasserkraftnutzung mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nur eingeschränkt vereinbar ist, da mit der Errichtung eines Wasserkraftwerks oft eine Verschlechterung der Wasserqualität im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie einhergeht. Die Nutzung der Wasserkraft und damit die Erreichung der Ziele der Energierichtlinie werden somit in der Praxis durch die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie erschwert. Der RH empfahl den Ländern Steiermark und Tirol, das Potenzial zur Energiegewinnung durch eine Anpassung an den Stand der Technik zu erheben.

17.3 *Das Land Steiermark sagte zu, diesen Vorschlag aufzugreifen und im Rahmen der Erstellung von Gewässerbewirtschaftungsplänen für Teileinzugsgebiete auch das Energiepotenzial durch mögliche Optimierungen im Zuge der Anpassung der bestehenden Wasserkraftanlagen zu erheben.*

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass seit Frühjahr 2011 ein Förderungsprogramm zur Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken im Gange sei. Nach diesem Programm werde auch der Stand der Technik erhoben und auf eine Anpassung hingewirkt.

Anpassung von Wasserkraftwerken an den Stand der Technik

18.1 (1) Seit der WRG-Novelle im Jahr 1990³⁰ ermöglichte § 21a WRG, zum besseren Schutz öffentlicher Interessen in bestehende Wasserrechte entschädigungslos einzugreifen: Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen, die Wasserbenutzung einzuschränken oder zu untersagen. Der damit zu erzielende Schutz öffentlicher Interessen kann wegen des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts nicht so weit gehen, wie dies im Bewilligungsverfahren möglich wäre. Den Nachweis für die Notwendigkeit der Maßnahmen sowie der Verhältnismäßigkeit muss in jedem einzelnen Fall die Behörde erbringen.

Dieses Instrument wurde nur selten zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie genutzt. Im November 2010 waren in Niederösterreich acht Verfahren gem. § 21a WRG anhängig. Salzburg, Stei-

³⁰ BGBl. Nr. 252/1990

ermark und Tirol nahmen bislang davon Abstand, solche Verfahren in Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie anzustrengen und setzten zumindest in der Periode bis 2015 auf freiwillige Maßnahmen bzw. Verfahren zur Wiederverleihung von Wasserrechten.

(2) Die WRG-Novelle 2011³¹ passte den § 33d WRG an die Bestimmungen für die Sanierung bestehender Abwasserreinigungsanlagen (§ 33c WRG) an. Sie normierte eine Verpflichtung des Wasserberechtigten, bestimmte bestehende Anlagen an die Sanierungsziele anzupassen. Werden in einem – mittels einer Sanierungsverordnung verbindlich erlassenen – Sanierungsprogramm Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt, hat der Wasserberechtigte spätestens nach zwei Jahren ein entsprechendes Sanierungsprojekt vorzulegen. Die Sanierungsfrist ist unter bestimmten Voraussetzungen um längstens drei Jahre zu verlängern. Die Notwendigkeit der Verlängerung muss der Wasserberechtigte nachweisen.

Niederösterreich, Steiermark und Tirol beabsichtigten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, eine Sanierungsverordnung nach § 33d WRG zu erlassen. Salzburg bevorzugte freiwillige Maßnahmen.

(3) Das WRG eröffnete unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Wassernutzung auch dann zu bewilligen, wenn mit einer Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes oder einer Nichterreichung des guten Zustandes zu rechnen war.³² Bislang wurden lediglich in Salzburg ein und in der Steiermark drei Bewilligungsverfahren für Wasserkraftanlagen nach § 104a WRG durchgeführt, die zum Teil über mehrere Jahre und durch alle Instanzen gingen.

18.2 Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird es notwendig werden, die gegenwärtigen Wassernutzungen an den Stand der Technik anzupassen und damit in bestehende Wasserrechte einzugreifen. § 33d WRG bietet in seiner seit der WRG-Novelle 2011 neuen Fassung eine Möglichkeit, rechtmäßig bestehende Wassernutzungen oder Wasseranlagen flächendeckend den Anforderungen des Standes der Technik hinsichtlich Gewässerökologie anzupassen und so den Zielzustand der Gewässer zu erreichen.

18.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei beabsichtigt, ein Sanierungsprogramm nach § 33d WRG zu verordnen. Das Begutachtungsverfahren sei noch für den Herbst 2011 geplant.*

³¹ BGBl. I Nr. 14/2011

³² § 104a WRG

Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie

Das Land Steiermark teilte mit, dass die Umsetzung der Sanierungserfordernisse und die damit einhergehende Anpassung der bewilligten Anlagen über ein Sanierungsprogramm nach § 33d WRG vorgesehen sei. Das Begutachtungsverfahren für diese Verordnung werde im November 2011 eingeleitet.

19.1 Die befristeten Wasserbenutzungsbewilligungen bei Wasserkraftanlagen ermöglichen die Anpassung an den Stand der Technik im Rahmen des nach Ablauf der aktuellen Bewilligung anstehenden Wiederverleihungsverfahrens. In diesen Wiederverleihungsverfahren muss die Behörde dann – in Umsetzung der Vorgaben des WRG und damit der Wasserrahmenrichtlinie – neben den sonstigen Auflagen für eine neuerliche Bewilligung auch die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Wasserkraftanlage an den Stand der Technik vorschreiben.

Hingegen ist bei unbefristeten Wasserbenutzungsbewilligungen von Amts wegen ein Verfahren zur Anpassung an den Stand der Technik einzuleiten.

Tabelle 15: Befristung wasserrechtlicher Konsense Wasserkraftwerke (2009)						
	befristet			unbefristet ¹	gesamt	Anteil unbefristet in %
	bis 2015	bis 2021	bis 2027			
	Anzahl					
Niederösterreich	84	36	31	1.045	1.196 ²	87
Salzburg	64	59	28	377	528	71
Steiermark	112	64	51	778	1.005	77
Tirol ³	158	184	101	414	857	48

¹ inkl. Fristablauf nach 2027

² zusätzlich 139 Wasserkraftanlagen ohne Angabe

³ Stand Dezember 2008

19.2 Der RH machte darauf aufmerksam, dass in allen überprüften Ländern eine hohe Anzahl an unbefristeten wasserrechtlichen Konsensen bestand. Unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die Abwicklung der Verfahren und der zur tatsächlichen Meldung der Zielerreichung notwendigen Vorlaufzeiten ist ein rechtzeitiger Start der Anpassungsmaßnahmen notwendig. Der RH empfahl daher dem BMLFUW und den überprüften Ländern, möglichst früh mit der Bearbeitung der Anlagen mit unbefristetem Konsens zu beginnen, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 erreichen zu können.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei der Anknüpfungspunkt für die Sanierung der Wasserkraftanlagen ausschließlich deren rechtmäßiger Bestand und die Lage im prioritären Gebiet. Eine Maßnahme, die generell bei allen Wasserkörpern (auch außerhalb des prioritären Gebietes) getroffen werde, sei die laufende Verbesserung im Rahmen von Bewilligungsverfahren und die Ausrichtung der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse seien die Ausführungen zur technischen Durchführbarkeit sinngemäß zu beachten. Inwieweit das Kriterium der Befristung darüber hinaus zu einer Prioritätensetzung und zeitgerechten Zielerreichung beitragen könnte, sei für das BMLFUW nicht ersichtlich.*

Das Land Niederösterreich teilte mit, dass sich die Wasserrechtsbehörden an die zeitlichen Vorgaben des NGP zu halten hätten. Demgemäß seien bis 2015 Sanierungsmaßnahmen nur im prioritären Gewässerraum umzusetzen. Für den prioritären Gewässerraum sei in Niederösterreich eine Sanierungsverordnung nach § 33d WRG geplant. Damit sei gewährleistet, dass die betroffenen Anlagenbetreiber von sich aus unabhängig vom Status der Befristung ein Sanierungsprojekt vorzulegen hätten. Die Behörde sei nicht gezwungen, jeweils im Einzelfall den Anpassungsbedarf nachzuweisen und ein Sanierungsziel vorzugeben.

Das Land Salzburg wies darauf hin, dass die Wasserbenutzungsanlagen mit unbefristeten Konsensen analog zu den prioritären Sanierungsabschnitten nach den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen behandelt würden. Dabei werde zu prüfen sein, ob die rechtliche Abwicklung über Verfahren nach § 21a WRG oder über Verordnungen nach § 33d WRG erfolgen werde. Eine freiwillige Anpassung, welche zumindest bis 2015 auch nach dem Umweltförderungsgesetz gefördert werden könne, werde besonders angestrebt.

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark resultiere aus der Strategie der stufenweisen Zielzustandserreichung, dass in jeder der Umsetzungsphasen (2015/2021/2027) einzelne Gewässerabschnitte bearbeitet würden. In jeder dieser Umsetzungsphasen sei eine Sanierungsverordnung nach § 33d WRG geplant, der zufolge von den betroffenen Konsensinhabern Sanierungsprojekte vorzulegen seien. Die ressourcenintensiven, lang dauernden Einzelverfahren nach § 21a WRG könnten dadurch vermieden werden.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei geplant, für den Zeitraum 2015 bis 2021 die Einzugsgebiete zwischen 50 und 100 km² als Untersuchungsräume zu definieren und für diese festzustellen, welche Sanierungsziele zu erreichen seien. Für die Erreichung der Sanie-

Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie

rungsziele werde meistens eine Sanierungsverordnung notwendig sein, so dass eine allfällig fehlende Befristung nicht relevant sei.

- 19.4** Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass Befristungen (besser: das Fehlen von Befristungen) sehr wohl ein relevantes Kriterium darstellen. Befristete Konsense, die vor Ablauf der von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Termine ablaufen, können und müssen im Zuge der Verlängerung der Konsense ex lege an den Stand der Technik angepasst werden. Bei unbefristeten Konsensen besteht hingegen Handlungsbedarf seitens der Behörde.

Der RH erwiderte dem Land Niederösterreich, dass der NGP seiner Ansicht nach weitergehende Sanierungsmaßnahmen, die z.B. über den prioritären Sanierungsraum hinausgehen, nicht verbietet.

Der RH nahm die geplante Vorgangsweise des Landes Salzburg zur Kenntnis. Er wies darauf hin, dass aus der derzeitigen, kaum vorhandenen Ausnützung des entsprechenden Förderungsinstrumentes des Umweltförderungsgesetzes auf kein hohes Interesse zur Umsetzung freiwilliger Maßnahmen geschlossen werden kann. Zudem können freiwillige Maßnahmen wasserrechtliche Verfahren und die daraus erwachsende Anpassung der unbefristeten Konsense nicht ersetzen.

Gewässerbeanspruchung und Energiegewinnung

- 20.1** (1) In der Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Wasserkraftnutzung und dem Interesse an der Erhaltung des ökologischen Zustandes spielt das Verhältnis zwischen der erzielten Stromproduktion und dem Ausmaß der ökologischen Beeinträchtigung eine wesentliche Rolle.

Eine Studie der Universität für Bodenkultur Wien³³ ermittelte die Fließstreckenbeanspruchung unterschiedlicher Kraftwerkstypen. Sie beträgt in Österreich im Mittel bei Speicherkraftwerken 17 m, bei Laufkraftwerken 42 m und steigt bei Kleinwasserkraftwerken auf 200 m pro erzeugter GWh pro Jahr an.

(2) Aus Salzburg lagen zu dieser Fragestellung folgende Daten vor:

³³ S. Schmutz, R. Schinegger, S. Muhar, S. Preis, M. Jungwirth, Ökologischer Zustand der Fließgewässer Österreichs – Perspektiven bei unterschiedlichen Nutzungsszenarien der Wasserkraft, Zeitschrift Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 7-8/2010



Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie

BMLFUW

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Tabelle 16: Beanspruchung von Gewässerstrecken pro kW Engpassleistung

Kraftwerksgröße (Engpassleistung)	Kraftwerke	Summe Engpassleistung	Summe Restwasserstrecke	beanspruchte Strecke pro kW Engpassleistung
	Anzahl	in MW	in km	in m
0 bis 30 kW	65	0,87	20,72	2,37
30 bis 300 kW	76	6,92	48,59	0,7
300 kW bis 10 MW	89	223,00	149,44	0,067
über 10 MW	57	4.964,11	167,87	0,0034

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Aus Tabelle 16 ist ersichtlich, dass große Wasserkraftwerke in der Regel das deutlich bessere Verhältnis zwischen Energieerzeugung und der räumlichen Ausdehnung bzw. der Intensität des Eingriffs („Gewässerbeanspruchung“) haben als Klein- und Kleinstwasserkraftwerke. Bei Speicherkraftwerken kommt hinzu, dass damit Spitzenstrom erzeugt wird und Regel- und Reserveleistung bereitgestellt werden können.

(3) Der NGP hielt als generelle Anforderung fest, dass Belastungen von sehr guten Gewässerstrecken – bis zur Evaluierung des NGP im Jahr 2013 – nur in einem unerlässlich notwendigen Ausmaß (bei günstigem Verhältnis zwischen Energieerzeugung und der räumlichen Ausdehnung bzw. der Intensität des Eingriffs) erfolgen sollen.

20.2 Der RH wies auf das Spannungsverhältnis zwischen den ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten bei der Nutzung der Wasserkraft im Allgemeinen als auch bei der unterschiedlichen Beanspruchung der Gewässer durch die verschiedenen Kraftwerksgrößen im Besonderen hin.

20.3 *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich habe die Bewertung der Intensität eines Eingriffs nur über die beanspruchte Gewässerslänge eine nur begrenzte Aussagekraft. Weiters sei zu berücksichtigen, dass Kleinwasserkraftanlagen vielfach mit dem guten ökologischen Zustand in Einklang gebracht werden könnten, während große Anlagen in der Regel eine Verschlechterung des Gewässerzustandes verursachen und nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG umgesetzt werden könnten.*

Spannungsfeld Wasserkraft und Ökologie

20.4 Der RH betonte, dass der Parameter der durch Kraftwerksanlagen beanspruchten Gewässerlänge eine Aussage darüber trifft, wie viel Gewässerstrecke potenziell durch die Wasserbenützung in dieser Form gefährdet ist und dadurch einer eventuellen Gegensteuerung bedarf. Die hierbei aus der Kraftwerksgröße resultierenden Unterschiede sind, wie in Tabelle 16 ersichtlich, eindeutig.

Kriterienkataloge

21.1 (1) Für die Neuerrichtungen von Wasserkraftwerken sah der NGP die Erstellung eines Kriterienkataloges durch den Bund bis 2010 vor. Damit sollten Kriterien zur Unterstützung bei der Abwägung definiert werden, ob bei einem Projekt das Interesse an Energieerzeugung jenes am ökologischen Zustand übersteigt oder nicht. Dieser Kriterienkatalog kann bei Neubewilligungen, bei Wiederverleihungen sowie beim Ausbau von bestehenden Kraftwerken angewendet werden sowie als fachliche Grundlage zur Erlassung von Regionalprogrammen gem. § 55g WRG bzw. Verordnungen gem. § 33d WRG.

(2) Auf Ebene des Bundes war die Ausarbeitung des Kriterienkataloges unter Einbindung der Länder im November 2010 erst in der Anfangsphase.

(3) Niederösterreich erstellte im „Rahmenplan Kleinwasserkraftwerke“ Beurteilungsgrundlagen für energiewirtschaftliche Planungen von Kleinwasserkraftwerken.³⁴ Bewertet wurden u.a. der hydromorphologische Gewässerzustand, bestehende Nutzungen, naturschutzfachliche Besonderheiten, die Abflussmenge, das Ausmaß des Eingriffs in die freie Fließstrecke und abgeschlossene, geförderte Naturschutzprojekte im Gewässerabschnitt.

(4) Das Land Salzburg leistete zwar – wie alle Länder – einen Beitrag hinsichtlich der Prüffelder Energiewirtschaft, Ökologie und Wasserwirtschaft für die Diskussion auf Bundesebene, einen ausgearbeiteten bzw. anwendbaren Kriterienkatalog auf Landesebene gab es nicht.

(5) In der Steiermark entwickelte ein Expertengremium den „Kriterienkatalog zur Ausweisung naturschutzfachlich hochwertiger Fließgewässer(-abschnitte) in der Steiermark“. Dieser beschränkte sich auf naturschutzfachliche Kriterien und behandelte Aspekte der Wasserrahmenrichtlinie sekundär. Im Februar 2010 wurde ein Projekt beauftragt, um Kriterien für die Ausweisung von Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Bedeutung im Rahmen eines Regionalprogramms zu erarbeiten. Dazu lagen im November 2010 noch keine Ergebnisse vor.

³⁴ Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Kleinwasserkraftnutzung in Niederösterreich

(6) Der Kriterienkatalog in Tirol³⁵ umfasste die Fachbereiche Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Gewässerökologie und Naturschutz. In Zusammenhang mit der parallel dazu erarbeiteten Potenzialstudie hinsichtlich der Wasserkraft stellte er ein umfassendes Instrument dar. Er wurde am 15. März 2011 im Rahmen der Deklaration „Gemeinsames Verständnis zur künftigen Wasserkraftnutzung in Tirol“ zumindest hinsichtlich der davon betroffenen Landesbehörden für verbindlich erklärt.

21.2 Der RH empfahl dem BMLFUW, die Arbeiten an einem bundesweiten Kriterienkatalog zügig abzuschließen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann dieser jedoch wesentliche Materien wie Naturschutz oder Raumplanung nicht abdecken. Es erscheint daher nach Ansicht des RH notwendig, diese Themen nach dem Beispiel des Tiroler Kriterienkataloges und anknüpfend an den unter Einbindung der Länder zu erstellenden bundesweiten Kriterienkatalog auf Ebene der Länder zu ergänzen.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei ein Entwurf des Bundes-Kriterienkatalogs im Juni 2011 den Stakeholdern und NGOs präsentiert worden. Derzeit würden eingegangene Stellungnahmen geprüft. Der Katalog soll bis Ende 2011 fertig gestellt werden.*

Das Land Niederösterreich wies darauf hin, dass der Kriterienkatalog des Bundes für die Anwendung bei Ausnahmegenehmigungen nach § 104a WRG gedacht sei, vor allem wenn große Kraftwerksprojekte eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot notwendig machen würden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in Niederösterreich seien Kraftwerksprojekte dieser Dimension kaum zu erwarten. Der Kriterienkatalog des Bundes werde daher in Niederösterreich nur in sehr wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Nach dessen Vorliegen werde Niederösterreich gegebenenfalls eine Ergänzung mit den Materien in Landeskompetenz prüfen.

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei der in der Steiermark bereits 2009 erstellte Fließgewässerkriterienkatalog zur Ausweisung naturschutzfachlich hochwertiger Fließgewässer(-abschnitte) in naturschutzrechtlichen Verfahren betreffend Ausleitungswasserkraftwerken anzuwenden. Diesbezügliche Ergänzungen seien daher im noch zu erlassenden Kriterienkatalog des Bundes aus Sicht der Steiermark nicht erforderlich.

³⁵ Kriterien für eine weitere Nutzung der Wasserkraft in Tirol

- 21.4** Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass außer dem Naturschutz auch andere Materien, die in die Kompetenz der Länder fallen (z.B. Raumordnung), eine Ergänzung des Kriterienkatalogs des Bundes erforderlich machen können.

Finanzielle Aspekte der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Kostenschätzungen **22.1** (1) Das BMLFUW schätzte die Kosten für die Umsetzung aller mit der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen hydromorphologischen Maßnahmen (z.B. Herstellung der Durchgängigkeit, Schwall und Sunk) im gesamten Bundesgebiet bis 2027 auf 1,5 Mrd. EUR für Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 100 km² sowie auf eine ähnliche Größenordnung für Gewässer mit einem Einzugsgebiet zwischen 10 km² und 100 km²; in Summe daher rd. 3 Mrd. EUR.

(2) Von den überprüften Ländern gab es nur in Niederösterreich eine Schätzung der Gesamtkosten aller Maßnahmen. Dort schätzte man den Aufwand für die Verbesserung der Morphologie mit rd. 600 Mill. EUR bis 700 Mill. EUR und für die Durchgängigkeit mit rd. 230 Mill. EUR ein. Die anderen drei Länder verfügten lediglich über grobe Kostenschätzungen für die erste Planungsperiode.

22.2 Nach Ansicht des RH waren die bestehenden Schätzungen nur sehr grob, zwischen Bund und Ländern nicht abgestimmt und – wie u.a. unter TZ 7 ausgeführt – auf unsicheren Grundlagen beruhend. Die derzeit vorhandenen Daten und Schätzungen ließen keine genauen Prognosen des Finanzbedarfs zu. In Anbetracht des hohen Mittelbedarfs sind detaillierte Kostenschätzungen zur Sicherstellung der Finanzierung unerlässlich. Der RH empfahl daher dem BMLFUW und den überprüften Ländern, auf der Grundlage der ständig verbesserten Kenntnisse möglichst genaue Kostenschätzungen für alle Planungsperioden zu erarbeiten.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW würden in Vorbereitung des zweiten und dritten NGP Kosten von zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahmen vorliegen, die eine bessere Kostenschätzung ermöglichen würden. Darüber hinaus würden auch Studien zur Wirkung von Maßnahmen durchgeführt.*

Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es mit dem Landeskonzept zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als einziges Bundesland über eine detaillierte Kostenschätzung verfüge. In Vorbereitung der zweiten und dritten Planungsperiode werde geprüft werden, ob eine

Neubewertung der im Landeskonzept enthaltenen Kostenschätzung aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich sei.

Laut Stellungnahme des Landes Salzburg könne die Erarbeitung von „möglichst genauen Kostenschätzungen“ erst auf Basis detaillierter Grundlagenplanung erfolgen. Mangels verfügbarer Ressourcen erscheine es derzeit nicht möglich, diese Grundlagenplanung für alle Planungsperioden und alle zu sanierenden Wasserkörper durchzuführen. Es werde daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Ansatz verfolgt, die jeweilige Planungsperiode zu kalkulieren. Für spätere Planungsperioden müssten Grobkostenplanungen ausreichend sein. Ein Planungshorizont von aktuell noch 16 Jahren könne zudem nicht wirklich im Detail kalkuliert werden.

Zur Vermeidung möglich drohender Strafsanktionen wegen Verletzung des EU-Sekundärrechtes (Verstoß gegen die Umsetzungsfristen der Wasserrahmenrichtlinie) erscheine es angesichts der beträchtlichen Dimension der erforderlichen Maßnahmen nicht zuletzt auch im Sinne einer langfristigen Budgetplanung allerdings sinnvoll, sich in angemessener Zeit zumindest grob darüber Klarheit zu verschaffen, was bis wann mit welchen finanziellen Auswirkungen für wen zu tun sein werde. Im Lichte der angespannten Haushaltssituation der Gebietskörperschaften einerseits und der EU-rechtlich wie innerstaatlich verbindlichen Vorgaben betreffend die Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin nach der Finanz- und Wirtschaftskrise andererseits werde es nämlich trotz der langen Realisierungsfristen (bis längstens 2027) keine geringe Herausforderung darstellen, die Wahrung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie mit den budgetären Möglichkeiten der öffentlichen Hand einigermaßen in Einklang zu bringen.

Das Land Steiermark wies darauf hin, dass in der Steiermark vorerst nur die Kosten für die Teilzielerreichung bis 2015 ermittelt worden seien. Darüber hinausgehende Kostenschätzungen würden nicht durchgeführt, da für diese Bereiche die entsprechenden Grundlagen und Erfahrungswerte fehlten und daher auch keine gesicherte Aussage über zukünftige Investitionen getroffen werden könne. Der Empfehlung des RH werde seitens der Steiermark jedenfalls nachgekommen, die Kostenschätzungen würden ständig angepasst bzw. erweitert, sobald neue Grundlagen und Erkenntnisse vorliegen.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass Kostenschätzungen erst möglich seien, wenn die Sanierungsgebiete und -ziele definiert seien.

Finanzielle Aspekte der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Förderungen nach
dem Umweltförde-
rungsgesetz

23.1 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann gem. § 6 Umweltförderungsgesetz³⁶ in den Jahren 2007 bis 2015 Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer bis zu einem Barwert von 140 Mill. EUR (für die gesamte Periode) finanzieren. Die Mittel werden vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bereitgestellt.

Von den 140 Mill. EUR stehen für die Finanzierung von Maßnahmen, für deren Umsetzung der Bund als Träger des wasserrechtlichen Konsenses verpflichtet ist (Bundeskonsense), bis zu 20 Mill. EUR zur Verfügung.³⁷ Die restlichen 120 Mill. EUR verbleiben für die anderen Förderungswerber (Kommunaler Sektor und Unternehmen).

Für die Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Umweltförderungsgesetzes war eine Kofinanzierung aus Landesmitteln Bedingung.³⁸ Die Höhe der Landesanteile variierte je nach Förderungswerber zwischen 5 % und 30 %.

(2) In Niederösterreich waren Förderungsrichtlinien sowohl für Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen) als auch für kommunale Förderungswerber seit Mai 2009 in Kraft. In den drei anderen Ländern lagen im November 2010 lediglich Entwürfe für Förderungsrichtlinien vor. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgte im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der im Dezember 2010 vorgelegenen Förderungszusagen für Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie gemäß Umweltförderungsgesetz.

	kommunale Förderungswerber	Unternehmen	Bundeskonsense
Niederösterreich	7	11	-
Salzburg	4	1	-
Steiermark	-	2	2
Tirol	-	-	-
Summe	11	14	2

³⁶ BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F.

³⁷ § 6 Abs. 2e Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993 (i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2009)

³⁸ § 5 Abs. 1 4. Förderungsrichtlinien 2009 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber, BMLFUW (Hrsg.) sowie § 6 Abs. 1 6. Förderungsrichtlinien 2009 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, BMLFUW (Hrsg.)

(4) Für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen wurden bis Ende 2010 für Investitionen von 23,28 Mill. EUR Förderungen gemäß Umweltförderungsgesetz in Höhe von 10,90 Mill. EUR gewährt. Die angeschlossene Tabelle zeigt die Investitionskosten und Förderungen in den überprüften Ländern sowie österreichweit.

Tabelle 18: Gemäß Umweltförderungsgesetz geförderte Projekte¹

	Projekte	Investitions- kosten	Förderung	Anteil kommunale Förderungswerber	Anteil Unternehmen	Anteil Bundes- konsense
	Anzahl	in Mill. EUR		in % an Förderung		
Niederösterreich	18	6,90	2,63	83	17	-
Salzburg	5	4,46	1,92	80	20	-
Steiermark	4	0,42	0,23	0	30	70
Tirol	0	-	-	-	-	-
Österreich	46	21,84	10,05	82	15	3

¹ errechnet aus Daten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), validierter Datenstand Dezember 2010

Wegen der geringen Nachfrage wurden auch Sanierungsmaßnahmen außerhalb des prioritären Sanierungsraums gefördert. So befand sich z.B. in Niederösterreich die überwiegende Anzahl der 19 zur Förderung eingereichten Projekte außerhalb des prioritären Maßnahmengebietes.

Die wasserwirtschaftlichen Planungsorgane begründeten die geringe Projektzahl mit der engen Beschränkung der förderbaren Projekte in den Förderungsrichtlinien und mit dem teilweise daraus resultierenden mangelnden Interesse der Konsensinhaber an Sanierungsmaßnahmen vor allem im kommunalen Bereich.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass auch unter Einrechnung der Kofinanzierungen der Länder nur ein Bruchteil der erwarteten Kosten von rd. 3 Mrd. EUR durch die derzeit zur Verfügung stehenden Fördermittel abgedeckt war.

Weiters hielt der RH fest, dass vom geschätzten Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 3 Mrd. EUR über die Förderungsschiene des Umweltförderungsgesetzes bisher Investitionen in Höhe von 23,28 Mill. EUR ausgelöst wurden. Von dem bis 2015 aus Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bereitgestellten Förderungsvolumen von

Finanzielle Aspekte der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

140 Mill. EUR wurden bis Ende 2010 10,90 Mill. EUR angesprochen, was einem Prozentsatz von 7,8 % entspricht.

Der RH wies darauf hin, dass die bis jetzt ausgelösten und geförderten Investitionen nur ca. 1 % des geschätzten Gesamtinvestitionsbedarfs darstellten.

Da die Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz auch Finanzierungsbedarf bei den Ländern (Kofinanzierung) und Gemeinde(verbände)n auslösen, wies der RH darauf hin, dass sich durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie spürbare finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften ergeben.

- 23.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW habe es bereits im Vorfeld der gesetzlichen Verankerung der Förderung Gewässerökologie im Umweltförderungsgesetz (BGBl. I Nr. 34/2008) für sinnvoll erachtet, die Förderung von gewässerökologischen Maßnahmen grundsätzlich nicht auf den im NGP festgelegten prioritären Sanierungsraum zu beschränken, um so eine flächendeckende Anreizwirkung für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen an den Gewässern zu schaffen.*

Für den Fall, dass es aufgrund zu vieler Förderungsanträge zu einem Mittelengpass kommen sollte, sei vom BMLFUW im Februar 2011 eine Vorgangsweise zur Reihung der beantragten Förderungsfälle festgelegt und den Bundesländern kommuniziert worden.

Die Argumentation der wasserwirtschaftlichen Planung der Länder könne vom BMLFUW nicht nachvollzogen werden. Die Förderungsvoraussetzungen seien im Vorfeld der Richtlinienerlassung gemeinsam mit den Vertretern der Bundesländer und der Kommunen erarbeitet worden. Für den effizienten und effektiven Einsatz der Mittel aus dem Umweltförderungsgesetz (UFG) sei es jedenfalls notwendig, innerhalb der UFG-Förderung Gewässerökologie eine klare Abgrenzung zwischen kommunalen und EU-beihilfenrechtlich relevanten unternehmerischen Förderungswerbern vorzunehmen sowie die Abgrenzung gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten von gewässerökologischen Maßnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz und Ökostromförderung zu schaffen.

Die Gründe für die geringe Projektanzahl bis Ende 2010 würden aus Sicht des BMLFUW zum Teil in den notwendigen längeren Anlaufphasen für konkrete Projektplanungen und in der angespannten budgetären Situation vieler Gemeinden liegen. Vor allem aber sei durch die derzeit in Begutachtung befindlichen Sanierungsverordnungen der Länder gemäß § 33d WRG und der damit verbundenen Sanierungs-



Finanzielle Aspekte der Umsetzung
der Wasserrahmenrichtlinie

BMLFUW

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

verpflichtung ab 2012 mit einem deutlichen Anstieg der Projektanzahl zu rechnen.

Das Land Niederösterreich teilte mit, dass Sanierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bisher freiwillig gewesen seien. Durch die Sanierungsverordnungen nach § 33d WRG werde eine Sanierungsverpflichtung ausgelöst, die in weiterer Folge auch eine deutliche Zunahme der Investitionen und der Fördermittel erwarten lasse.

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark würden entsprechend der Sanierungsverordnung bis 2015 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im prioritären Raum verpflichtend umzusetzen sein. Darüber hinaus würden in der zweiten Planungsperiode Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes bis 2021 verpflichtend vorgeschrieben werden. Durch die Sanierungsverpflichtung sei davon auszugehen, dass die Investitionen in den nächsten Jahren, vor allem aber in der zweiten Planungsperiode, deutlich steigen würden und damit auch die Beiträge der Gemeindeverbände und der Fördermittelbedarf von Bund und Land.

Sonstige Ausgaben

- 24 Für Studien und die Erhebung des Zustandes der Wasserkörper fielen im Zeitraum 2005 bis 2009 in den überprüften Ländern folgende Kosten an:

	in Mill. EUR
Niederösterreich	1,81
Salzburg	0,74
Steiermark	1,08
Tirol	0,52

Für die Erstellung des NGP beauftragte das BMLFUW Programmierleistungen im Wert von 270.000 EUR.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLFUW, Länder
Niederösterreich,
Salzburg, Steiermark,
Tirol

(1) Da sich die Verpflichtung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an die Republik Österreich richtet, wesentliche Teile davon aber in der Kompetenz der Länder liegen, wäre eine einheitliche und strategisch ausgerichtete Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften durch entsprechende Koordinierung sicherzustellen. (TZ 5)

(2) Mit der Bearbeitung von Wasserbenutzungsanlagen mit unbestimmtem Konsens wäre möglichst früh zu beginnen, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 erreichen zu können. (TZ 19)

(3) Auf der Grundlage der ständig verbesserten Kenntnisse über notwendige Sanierungsmaßnahmen wären möglichst genaue Kostenschätzungen für alle Planungsperioden zu erarbeiten. (TZ 22)

BMLFUW

(4) Zur ökologischen Mindestwasserführung wären bereits durchgeführte Verfahren und umgesetzte Maßnahmen zu evaluieren, weitere Untersuchungen anzustellen und die Richtwerte der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer bei Bedarf anzupassen. (TZ 12)

(5) Entscheidungsgrundlagen zur Bewältigung der Belastungen durch Schwall und Sunk wären ehebaldigst zu erarbeiten. (TZ 15)

(6) Hinsichtlich der Errichtung funktionsfähiger Fischaufstiegshilfen sollte das vorhandene Grundlagenwissen in einer technischen Richtlinie zusammengefasst und veröffentlicht werden. (TZ 14)

(7) Zur Förderung des Fischabstiegs wären die dafür erforderlichen ökologischen Grundlagen zu untersuchen und die technischen Voraussetzungen zu erarbeiten. (TZ 13)

(8) Die Arbeiten an einem bundesweiten Kriterienkatalog wären zügig abzuschließen. (TZ 21)

Länder Nieder-
österreich, Salzburg,
Steiermark und Tirol

(9) Die Erarbeitung und Verordnung von Regionalprogrammen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie wären voranzutreiben. (TZ 4)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMLFUW

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Länder Niederösterreich, Salzburg und Tirol

(10) Für die als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesenen Gewässerstrecken im prioritären Sanierungsraum sollten die zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials notwendigen Maßnahmen umgehend definiert werden, um Planungsgrundlagen für die Sanierung zu schaffen. (TZ 10)

Länder Salzburg, Steiermark und Tirol

(11) Es sollten entsprechende Konzepte mit Aufstellungen zu Sanierungsumfang und Kosten zur Sanierung des prioritären Sanierungsraums erstellt werden. (TZ 16)

Land Niederösterreich

(12) Es wären geeignete Maßnahmen zur behördlichen Kontrolle der Restwasserabgaben zu treffen. (TZ 13)

Länder Steiermark und Tirol

(13) Das Potenzial zur Energiegewinnung durch eine Anpassung der Wasserkraftwerke an den Stand der Technik wäre zu erheben. (TZ 17)





Bericht des Rechnungshofes

Künstlerhilfe-Fonds



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	376
Abkürzungsverzeichnis	377

BMUKK**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und Kultur****Künstlerhilfe-Fonds**

KURZFASSUNG	379
Prüfungsablauf und -gegenstand	382
Gesetzliche Rahmenbedingungen	383
Verwaltung des Künstlerhilfe-Fonds	384
Geschäftstätigkeit des Künstlerhilfe-Fonds	386
Finanzielle Lage	390
Aufsicht über den Künstlerhilfe-Fonds	393
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	395

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geschäftsfälle des Künstlerhilfe-Fonds 2001 bis 2010 _____	388
Abbildung 2: Gutschriften der SVA 2001 bis 2010 _____	389
Abbildung 3: Entwicklung der Bundesleistungen für den Künstler- hilfe-Fonds 1991 bis 2000 _____	390
Tabelle 1: Erfolgsrechnung und Entwicklung Fondskapital des Künstlerhilfe-Fonds 2001-2010 _____	391

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ATS	österreichischer Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMUKK bzw.	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beziehungsweise
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EUR	Euro
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
i.H.v.	in Höhe von
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Künstlerhilfe-Fonds

Der Künstlerhilfe-Fonds hatte seit dem Jahr 2008 keinen einzigen Geschäftsfall mehr zu bearbeiten. Seine Tätigkeit bestand zuletzt nur noch in der Veranlagung der vorhandenen Mittel (1,62 Mill. EUR). Für die Erreichung des Fondszwecks waren so hohe Mittel nicht erforderlich.

Der Geschäftsführer des Künstlerhilfe-Fonds hatte bereits seit Jahren die Auflösung des Fonds vorgeschlagen.

Aufgrund der Empfehlungen des RH forderte das BMUKK den Künstlerhilfe-Fonds zur Rückführung der nicht verbrauchten Mittel (rd. 1,68 Mill. EUR per 30. Dezember 2011) auf und löste ihn nach Vorlage des Rechnungsabschlusses mit Bescheid vom 11. Jänner 2012 auf.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Aufgabenerfüllung durch den Künstlerhilfe-Fonds sowie der Frage, ob sein Weiterbestand im Hinblick auf die im Jahr 2001 erfolgte Errichtung des Künstler-Sozialversicherungsfonds noch zweckmäßig war. Weiters wurden der Einsatz der vom BMUKK zur Verfügung gestellten Mittel und die Abrechnungen der Leistungen durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) überprüft. (TZ 1)

Grundlagen

Der Künstlerhilfe-Fonds leistete als wirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der selbstständigen bildenden Künstler den halben auf den Künstler entfallenden Pensionsversicherungsbeitrag, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden. Für Zeiträume ab dem Jahr 2001 war für diese Unterstützungsleistungen der neu errichtete Künstler-Sozialversicherungsfonds zuständig, der auch andere Kunstbereiche in seinen Geltungsbereich einschloss. (TZ 2, 3)

Kurzfassung

In den Statuten des Künstlerhilfe-Fonds war neben dem Geschäftsführer, dem die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds oblag, auch ein Kuratorium vorgesehen; es stand unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Beamten aus dem BMUKK. (TZ 4 bis 6)

Geschäftstätigkeit

Der Künstlerhilfe-Fonds leistete die Zuschüsse zum vorläufig bemessenen Pensionsversicherungsbeitrag an die SVA. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids wurden die endgültigen Beitragsgrundlagen festgestellt und die entsprechenden Beiträge vorgeschrieben. Durch die nachträgliche Änderung der Beitragsgrundlagen waren einerseits höhere Zuschussleistungen des Künstlerhilfe-Fonds möglich, andererseits konnte es auch zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung von gewährten Zuschüssen kommen. (TZ 2, 7)

Die SVA verrechnete die Belastungen und Gutschriften des Künstlerhilfe-Fonds auf einem gemeinsamen Konto mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds. Dies ließ keine sofortige Information über den Saldenstand zu und stellte eine große Fehlerquelle für die Buchhaltung dar. Der Künstlerhilfe-Fonds seinerseits überprüfte die Abrechnungsergebnisse der SVA nicht mit der erforderlichen Sorgfalt. Nachdem über Anregung des Geschäftsführers des Künstlerhilfe-Fonds im Jahr 2004 die Beträge auf dem Konto den jeweiligen Fonds zugerechnet wurden, ergab sich eine Forderung des Künstlerhilfe-Fonds an den Künstler-Sozialversicherungsfonds in Höhe von rd. 1,28 Mill. EUR. Diese Forderung wurde durch Übertragung eines Wertpapierdepots beglichen. Der Künstlerhilfe-Fonds verfolgte in seinen Veranlagungen eine sicherheitsorientierte Strategie. (TZ 8, 9, 14)

Im Rahmen seiner Überprüfung stellte der RH fest, dass noch weitere Beträge unrichtig zugeordnet worden waren. Eine vom RH veranlasste Überprüfung der Abrechnungen ergab eine weitere Gutschrift für den Künstlerhilfe-Fonds in Höhe von rd. 40.000 EUR. (TZ 9)

Für die Beitragsjahre ab 2001 konnten keine weiteren Zuschussberechtigten Leistungen aus dem Künstlerhilfe-Fonds erhalten. Die Geschäftstätigkeit des Fonds umfasste daher nur mehr jene Fälle, deren Beiträge für die Zeit vor dem 1. Jänner 2001 endgültig festgestellt wurden. Im Jahr 2001 gewährte der Künstlerhilfe-Fonds in 1.532 Fällen einen Zuschuss an Pflichtversicherte. Die Anzahl der Zuschussfälle sank in den darauffolgenden Jahren bis auf letztendlich zwei im Jahr 2007. (TZ 2, 10)

Durch den Wegfall oder eine Verringerung der Förderungswürdigkeit kam es auch zu Rückzahlungen zuviel erhaltener Zuschüsse. Im Jahr 2001 wurden in 3.224 Fällen Zuschüsse an den Künstlerhilfe-Fonds zurückgezahlt. Die Zahl der Rückzahlungsfälle sank bis auf letztendlich sechs im Jahr 2007. (TZ 10)

Ab dem Jahr 2008 traten weder Zuschussfälle noch Rückzahlungsfälle auf. Die Geschäftstätigkeit des Fonds bestand seither nur mehr in der Verwaltung der zur Verfügung stehenden Mittel. (TZ 10, 11)

Finanzielle Lage

Zum Jahresende 2010 verfügte der Künstlerhilfe-Fonds über Mittel in Höhe von rd. 1,62 Mill. EUR. Für die Erreichung des Fondszwecks waren so hohe Mittel nicht erforderlich. (TZ 13, 14)

Aufsicht über den Künstlerhilfe-Fonds

Im Jahr 2005 fand die letzte Sitzung des Kuratoriums statt. Das Kuratorium war seit dem Jahr 2006 handlungsunfähig, weil es das BMUKK (bzw. das BKA) unterließ, einen Nachfolger für den ausgeschiedenen Kuratoriumsvorsitzenden zu ernennen und auch kein Stellvertreter vorhanden war. Infolgedessen fehlte ab dem Jahr 2006 eine Kontrolle der Gebarung des Künstlerhilfe-Fonds und gab es auch keine Entlastung des Geschäftsführers für die Jahresabschlüsse ab 2005. (TZ 5, 15)

Im Jahr 2005 wies der Geschäftsführer darauf hin, dass der Künstlerhilfe-Fonds für die Erfüllung des Fondszwecks überdotiert sei und er durch das (damals zuständige) BKA aufgelöst werden könne. (TZ 16)

Da im Jahr 2008 keine Geschäftsfälle mehr aufgetreten waren, wies der Geschäftsführer im Lagebericht zum Jahresabschluss 2008 darauf hin, dass der Künstlerhilfe-Fonds keine Funktion mehr habe und somit aufgelöst werden könne. Er wiederholte diese Forderung auch in den Jahresabschlüssen 2009 und 2010. (TZ 16)

In den Jahren 2007 und 2010 führte der Geschäftsführer mit Vertretern des BKA bzw. des BMUKK Besprechungen über die Zukunft des Künstlerhilfe-Fonds; diese brachten jedoch keine Ergebnisse. (TZ 16)

Aufgrund der Empfehlungen des RH forderte das BMUKK den Künstlerhilfe-Fonds zur Rückführung der nicht verbrauchten Mittel (rd. 1,68 Mill. EUR per 30. Dezember 2011) auf und löste ihn nach Vorlage des Rechnungsabschlusses mit Bescheid vom 11. Jänner 2012 auf. (TZ 16)

Kenndaten zum Künstlerhilfe-Fonds						
Rechtsgrundlage	Statuten des Künstlerhilfe-Fonds vom 6. April 1962 in der vom Kuratorium am 27. Mai 1975 beschlossenen Neufassung					
Gebahrung	2006	2007	2008	2009	2010	2006 bis 2010
	in EUR					in %
Fondskapital	1.501.451	1.541.877	1.584.655	1.601.827	1.607.089	+ 7,04
Erträge aus Gutschriften SVA ¹	5.378	1.247	-	-	-	-
Aufwendungen ¹	- 6.220	- 3.034	- 3.033	- 3.048	- 3.057	- 50,85
Zinserträge und Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren ¹	57.125	42.212	45.812	20.220	8.319	- 85,44
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit¹	56.284	40.426	42.779	17.171	5.262	- 90,65
	Anzahl					in %
Rückzahlungsfälle ²	16	6	0	0	0	-
Auszahlungsfälle ²	5	2	0	0	0	-

¹ Jahresabschlüsse Künstlerhilfe-Fonds

² Auswertung SVA

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2011 die Gebahrung des Künstlerhilfe-Fonds.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Aufgabenerfüllung durch den Künstlerhilfe-Fonds sowie der Frage, ob sein Weiterbestand im Hinblick auf die im Jahr 2001 erfolgte Errichtung des Künstler-Sozialversicherungsfonds noch zweckmäßig war. Weiters wurden der Einsatz der vom BMUKK zur Verfügung gestellten Mittel und die Abrechnungen der Leistungen durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) überprüft.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2000 bis 2010. In Einzelfällen wurden auch länger zurückliegende Sachverhalte berücksichtigt.

Zu dem im Oktober 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der Künstlerhilfe-Fonds und das BMUKK im Jänner 2012 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete keine Gegenäußerungen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

2.1 Der Künstlerhilfe-Fonds ist eine wirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der selbstständigen bildenden Künstler mit Sitz in Wien. Nach den im Jahr 1962 genehmigten Statuten bezweckte er die Aufbringung der Mittel für Leistungen zur wirtschaftlichen Unterstützung der selbstständigen bildenden Künstler, insbesondere durch die Übernahme der Hälfte des auf den Künstler entfallenden Beitrags zur Pensionsversicherung.

Rechtliche Grundlage für den Künstlerhilfe-Fonds bildete § 27 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), wonach Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe aufgrund einer Vereinbarung mit dem Sozialversicherungsträger geleistet werden, auf die Beiträge anzurechnen sind.

Die Gewährung von Zuschüssen zu den Pensionsversicherungsbeiträgen wurde durch das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz¹ (K-SVFG) für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2001 neu und umfassender geregelt. Der Adressatenkreis umfasste seither nicht nur die bildenden Künstler, sondern auch z.B. die Bereiche darstellende Kunst, Musik, Literatur oder Filmkunst. Für die Gewährung von Zuschüssen war ab diesem Zeitpunkt der neu errichtete Künstler-Sozialversicherungsfonds zuständig.

Nach den auch hier anzuwendenden Bestimmungen des GSVG wurden die Sozialversicherungsbeiträge zunächst aufgrund einer vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschrieben und erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide endgültig bemessen. Der Künstlerhilfe-Fonds war daher weiterhin für die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage von Einkommensteuerbescheiden für die Zeit vor dem 1. Jänner 2001 zuständig.

¹ BGBl. I Nr. 131/2000

Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.2 Der RH wies darauf hin, dass seit der Errichtung des Künstler-Sozialversicherungsfonds mit 1. Jänner 2001 keine neuen Zuschussberechtigten mehr Leistungen aus dem Künstlerhilfe-Fonds erhalten können.

Vereinbarungen mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

3 Die Beziehungen zwischen dem Künstlerhilfe-Fonds und der SVA wurden im Jahr 1993 in einem eigenen Vertrag festgelegt. Darin waren insbesondere die Leistungen und die Anrechnung von Zahlungen zugunsten der pflichtversicherten bildenden Künstler sowie die Abrechnungsmodalitäten geregelt. Da die Einkommensobergrenze für die Erlangung eines Zuschusses mehrmals gesenkt wurde, musste auch der Vertrag entsprechend angepasst werden. So durften die Beträge zur Bildung der Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 2 GSVG ab dem Jahr 1993 eine Höhe von 1.816,82² EUR monatlich nicht überschreiten. Ab dem Jahr 1997 galt für die Erlangung eines Zuschusses eine monatliche Einkommensobergrenze von 1.199,10³ EUR, ab dem Jahr 2000 betrug diese Obergrenze 857,54⁴ EUR.

Verwaltung des Künstlerhilfe-Fonds

Organe

4 In § 4 der Statuten waren das Kuratorium und der Geschäftsführer als Organe des Künstlerhilfe-Fonds vorgesehen.

Kuratorium

5.1 Das Kuratorium bestand aus sechs ständig bestellten Mitgliedern und sechs ständigen Ersatzmitgliedern, welche je zur Hälfte vom „Berufsverband der bildenden Künstler Österreichs“ und von der „Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs“ entsendet wurden.

Das BMUKK hatte je einen rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu ernennen. Diese führten bei Sitzungen den Vorsitz, hatten jedoch kein Stimmrecht.

In den Jahren 2001 bis 2010 fanden drei Kuratoriumssitzungen statt:

- In der Kuratoriumssitzung vom 19. April 2001 wurden der Rechnungsabschluss für das Jahr 2000 und der Abschluss mit 19. April 2001 anlässlich der Einstellung der Tätigkeit des bisherigen Geschäftsführers zur Kenntnis genommen und genehmigt.

² ATS 25.000.--

³ ATS 16.500.--

⁴ ATS 11.800.--



Verwaltung des Künstlerhilfe-Fonds

BMUKK

Künstlerhilfe-Fonds

- In der Sitzung am 26. Mai 2004 wurden die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2001 bis 2003 genehmigt.
- Zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2004 und zur Kenntnisnahme der neu erstellten Jahresabschlüsse 2001 bis 2003 in Form von Jahresbestands-, Jahreserfolgs- und Voranschlagsvergleichsrechnungen fand am 21. April 2005 eine weitere Kuratoriumssitzung statt.

Als der Vorsitzende des Kuratoriums seine Funktion im Jahr 2006 zurücklegte, war das Kuratorium nicht handlungsfähig, da es bereits seit Jahren keinen Stellvertreter gab und vom BKA bzw. BMUKK auch kein Nachfolger bestimmt wurde. Der Geschäftsführer brachte dies dem BKA bzw. dem BMUKK zur Kenntnis. In den Besprechungen mit Vertretern des BKA am 23. Jänner 2007 und mit Vertretern des BMUKK am 8. Juli 2010 wurden Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise angestellt, es erfolgten jedoch keine weiteren Veranlassungen hinsichtlich des Künstlerhilfe-Fonds.

Da das Kuratorium seit April 2005 nicht mehr zusammengetreten ist, gibt es für die Jahresabschlüsse ab 2005 keine formelle Entlastung des Geschäftsführers durch das Kuratorium.

- 5.2 Der RH vermerkte kritisch, dass es das BMUKK (bzw. das BKA) unterließ, einen Nachfolger für den ausgeschiedenen Kuratoriumsvorsitzenden zu ernennen. Der Umstand, dass seit dem Jahr 2005 keine Kuratoriumssitzungen stattfinden konnten, führte insbesondere dazu, dass es für die Tätigkeit des Geschäftsführers keine Kontrolle bzw. Entlastung gab und dass die Jahresabschlüsse 2005 bis 2010 nicht statutengemäß behandelt wurden.

Geschäftsführer

- 6 Der Geschäftsführer wurde vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt; ihm oblag die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds.

Nachdem der frühere Geschäftsführer des Künstlerhilfe-Fonds seine Tätigkeit mit 31. März 2001 eingestellt hatte, wurde der mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2001 ernannte Geschäftsführer des Künstler-Sozialversicherungsfonds zugleich⁵ auch als Geschäftsführer des Künstlerhilfe-Fonds bestellt. Dadurch hatte der Geschäftsführer sowohl Überblick über die neuen Begünstigten als auch über die noch nicht erledigten Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen der bildenden Künstler auf Basis der Rechtslage bis zum Stichtag 31. Dezember 2000. Der

⁵ Bestellung mit 13. Juli 2001

Geschäftsführer beendete im Jahr 2006 seine Tätigkeit für den Künstler-Sozialversicherungsfonds, führte jedoch die Geschäfte des Künstlerhilfe-Fonds weiterhin fort.

Geschäftstätigkeit des Künstlerhilfe-Fonds

Abwicklung der Unterstützungslösungen

7 In § 2 des Vertrags von 1993 (siehe TZ 3) verpflichtete sich die SVA, die vom Künstlerhilfe-Fonds erbrachten Leistungen den in Betracht kommenden Pflichtversicherten auf ihren Pensionsversicherungsbeitrag anzurechnen. Dazu gab die SVA dem Künstlerhilfe-Fonds die Höhe der im Folgequartal zu erwartenden Beitragsvorschreibungen für den begünstigten Personenkreis bekannt. Der Künstlerhilfe-Fonds überwies daraufhin den halben Pensionsversicherungsbeitrag für das Folgequartal.

Da die Berechnungen von vorläufigen Beitragsgrundlagen ausgingen, führte eine nachträgliche Änderung der Beitragsgrundlagen entweder zu höheren Beitragszuschüssen oder zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse.

Die Leistungen des Fonds wurden vierteljährlich von der SVA abgerechnet, ein eventueller Überhang wurde bei der nächstfolgenden Vorauszahlung berücksichtigt.

Kontoführung durch die SVA

8.1 Die Gutschriften und Belastungen des Künstlerhilfe-Fonds wurden bei der SVA auf einem Konto gemeinsam mit dem neu errichteten Künstler-Sozialversicherungsfonds verrechnet. Der Geschäftsführer begehrte mehrmals die getrennte Abrechnung der beiden Fonds. Die daraufhin von der SVA am 28. April 2004 vorgenommene Abrechnung führte zu einer Forderung des Künstlerhilfe-Fonds an den Künstler-Sozialversicherungsfonds in der Höhe von 1,28 Mill. EUR.

Die SVA führt die beiden Fonds nach wie vor auf einem gemeinsamen Konto. Die Zuordnung der Beiträge zu den jeweiligen Fonds erfolgte durch Auswertung des der Buchung zugrundeliegenden Beitragsjahres. Dadurch konnten die Buchungen in Geschäftsfälle vor dem Jahr 2001 (betreffend den Künstlerhilfe-Fonds) und in solche ab dem Jahr 2001 (betreffend den Künstler-Sozialversicherungsfonds) getrennt werden.



Geschäftstätigkeit des
Künstlerhilfe-Fonds

BMUKK

Künstlerhilfe-Fonds

8.2 Der RH beanstandete, dass die Abrechnungen des Künstlerhilfe-Fonds und des neu errichteten Künstler-Sozialversicherungsfonds gemeinsam auf einem Konto verbucht wurden. Die Verbuchung von Lastschriften und Gutschriften verschiedener Fonds auf einem gemeinsamen Konto verhindert eine sofortige Information über den Saldenstand eines Fonds und stellt eine große Fehlerquelle für die Richtigkeit einer Buchhaltung dar. So führten auch fehlerhafte Zuordnungen zur Verbuchung von Gutschriften beim falschen Fonds. Der RH empfahl der SVA im Interesse der Transparenz, künftig bei Verrechnungen mehrerer Rechtsträger getrennte Konten zu verwenden.

Kontrolle der Abrechnungen

9.1 Die SVA rechnete die saldierten Ergebnisse quartalsweise dem Künstlerhilfe-Fonds zu. Zugleich gab es eine Sammelauswertung, in der alle in einem Verrechnungsjahr angefallenen Leistungsbeziehungen mit den jeweiligen Pflichtversicherten – getrennt nach Zuschuss oder Rückzahlung – aufgeschlüsselt waren. Die Summe aller Einzelleistungen musste mit der Summe der abgerechneten Quartalsleistungen übereinstimmen.

Der Künstlerhilfe-Fonds stimmte die Quartalsabrechnungen nicht mit der Einzelabrechnungsliste ab.

Eine Überprüfung der Abrechnungen durch den RH ergab, dass in zwei Abrechnungsquartalen⁶ dem Künstlerhilfe-Fonds jeweils eine zu niedrige Gutschrift zugeordnet wurde. Gutschriften in der Höhe von insgesamt rd. 40.000 EUR waren durch eine fehlerhafte Zuordnung nicht dem Künstlerhilfe-Fonds, sondern dem Künstler-Sozialversicherungsfonds zugerechnet worden. Auf Veranlassung des RH stellte die SVA die entsprechenden Buchungen richtig. Der Künstlerhilfe-Fonds forderte daraufhin den Betrag in Höhe von rd. 40.000 EUR beim Künstler-Sozialversicherungsfonds an.

9.2 Der RH bemängelte, dass der Künstlerhilfe-Fonds die Abrechnungsergebnisse der SVA nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überprüfte. Er empfahl, für Abrechnungen die aufgeschlüsselten Leistungsnachweise anzufordern und anhand dieser eine zumindest stichprobenartige Kontrolle durchzuführen.

9.3 *Laut Stellungnahme des Künstlerhilfe-Fonds seien mittlerweile entsprechende Stichprobenprüfungen durchgeführt worden.*

⁶ 3. und 4. Quartal 2003

Geschäftstätigkeit des Künstlerhilfe-Fonds

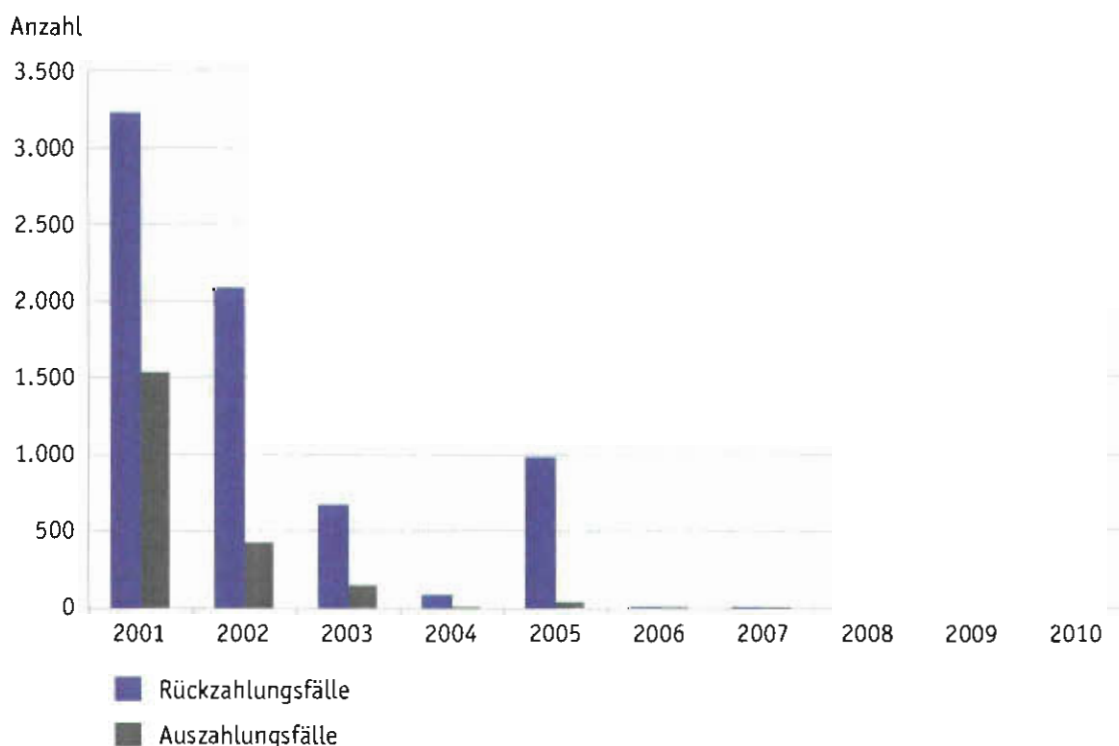
Geschäftsfälle

10 Der Künstlerhilfe-Fonds gewährte Zuschüsse zur gesetzlichen Pensionsversicherung bis zum Jahr 2000. Nach den auch hier anzuwendenden Bestimmungen des GSVG wurden die Sozialversicherungsbeiträge zunächst aufgrund einer vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschrieben und erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide endgültig bemessen. In Einzelfällen konnte es nach Betriebsprüfungen noch Jahre später auch zu einer Abänderung dieser Beitragsgrundlagen kommen.

Im Jahr 2001 gewährte der Künstlerhilfe-Fonds für 1.532 Pflichtversicherte einen Zuschuss zu den Pensionsversicherungsbeiträgen (Auszahlungsfälle). Die Anzahl der Fälle sank in den darauffolgenden Jahren von 423 im Jahr 2002 auf zwei im Jahr 2007. Ab dem Jahr 2008 hatte der Künstlerhilfe-Fonds letztendlich keine Zuschüsse mehr zu gewähren.

Ergab die endgültige Beitragsfeststellung eine geringere oder keine Förderungswürdigkeit, so mussten die zuviel erhaltenen Zuschüsse zurückgezahlt werden. Im Jahr 2001 kam es dadurch zu 3.224 Rückzahlungsfällen. Die Anzahl dieser Fälle sank von 2.085 im Jahr 2002 auf sechs im Jahr 2007. Ab dem Jahr 2008 gab es letztendlich keine Rückzahlungsfälle mehr.

Abbildung 1: Geschäftsfälle des Künstlerhilfe-Fonds 2001 bis 2010



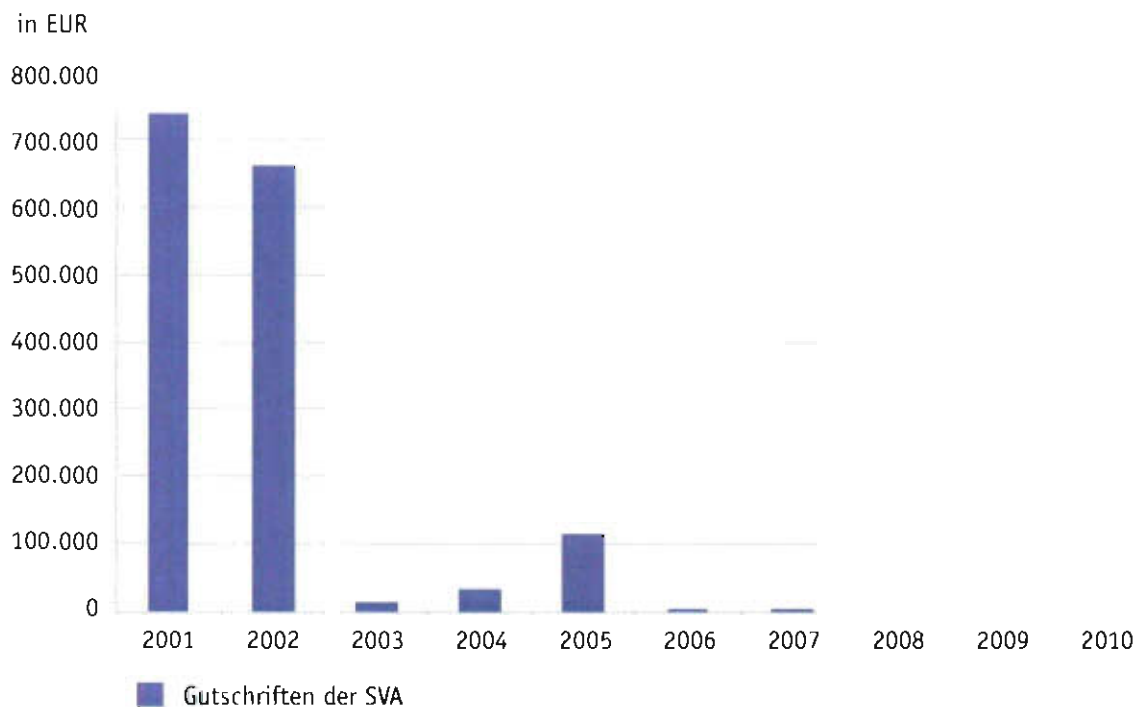
Quelle: Abrechnungen SVA 2001-2010

Zahlungsflüsse im
Rahmen der Leis-
tungserbringung

11.1 Die SVA bildete aus den geleisteten Beitragszuschüssen und den zurückgeforderten Zuschüssen **vierteljährlich saldierte** Abrechnungen. Seit dem Jahr 2001 ergaben die **Buchungen** der SVA nur mehr Gutschriften für den Künstlerhilfe-Fonds; **sie** wurden an den Fonds überwiesen.

Im Jahr 2001 erhielt der Künstlerhilfe-Fonds von der SVA Gutschriften i.H.v. 736.204 EUR. Im Jahr 2007 ergaben die letzten Geschäftsfälle einen positiven Saldo von 1.247 EUR. Da ab dem Jahr 2008 keine Geschäftsfälle mehr aufgetreten sind, gab es auch keine weiteren Kontenbewegungen.

Abbildung 2: Gutschriften der SVA 2001 bis 2010



Quelle: Jahresabschlüsse Künstlerhilfe-Fonds 2001–2010

Über Anregung des RH im Zuge der Gebarungüberprüfung überprüfte die SVA alle Fälle, bei denen die Beitragsgrundlagen noch nicht endgültig festgestellt worden waren. Diese Überprüfung ergab, dass bei einigen Fällen noch Gutschriften, in einem Fall auch eine Belastung, gebucht werden mussten. Die Abrechnungen wurden von der SVA richtiggestellt und ergaben einen Gesamtsaldo zugunsten des Künstlerhilfe-Fonds in Höhe von rd. 11.200 EUR.

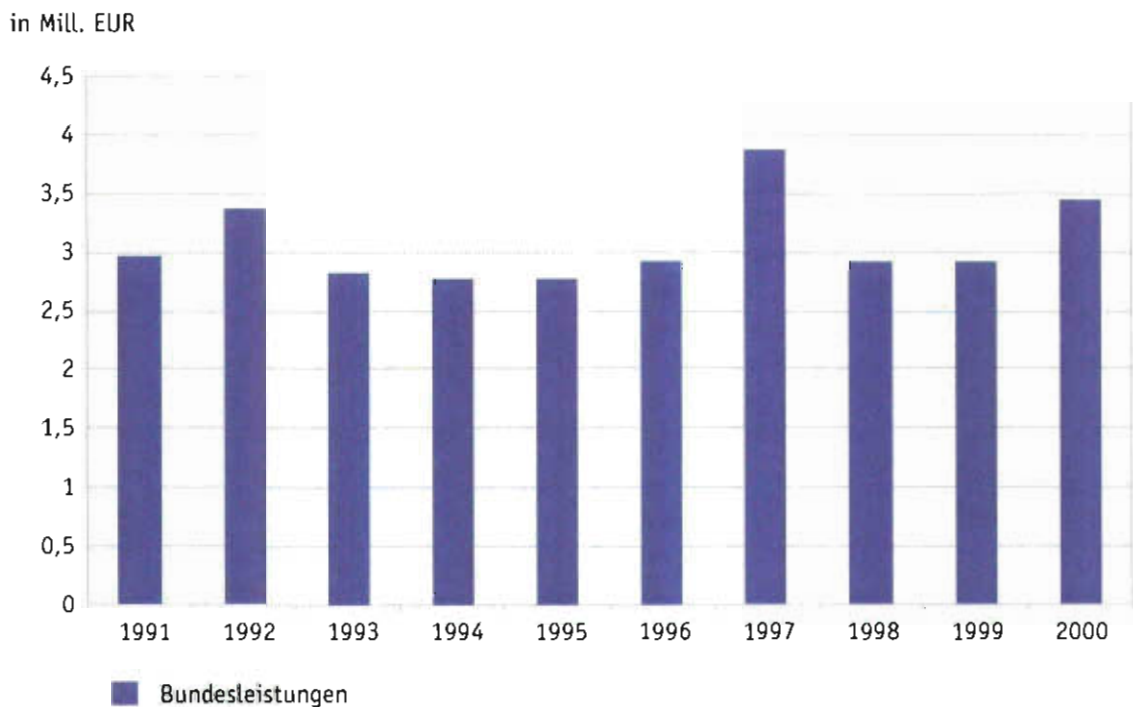
11.2 Nach Auffassung des RH sind nach der richtiggestellten Abrechnung für den Fonds keine Belastungen mehr zu erwarten.

Finanzielle Lage

Aufbringung der
Fondsmittel

12 Gemäß § 3 der Statuten wurde der Fonds durch Beiträge der Kuratoriumsmitglieder, aus erwarteten Zuwendungen des Bundes sowie aus sonstigen Einnahmen gespeist. Die Entwicklung der Bundesleistungen für den Künstlerhilfe-Fonds für den Zeitraum 1991 bis 2000 ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich:

Abbildung 3: Entwicklung der Bundesleistungen für den Künstlerhilfe-Fonds 1991 bis 2000



Quelle: Kunstbericht 2000, BKA

Die Bundesleistungen lagen zwischen 2,78 Mill. EUR (1994 und 1995) und 3,89 Mill. EUR (1997). Der Künstlerhilfe-Fonds erhielt seit der Einführung des Künstler-Sozialversicherungsfonds im Jahr 2001 keine Bundesmittel mehr.

Weitere Einnahmen erzielte der Fonds aus seinen **Veranlagungen** (siehe TZ 14).



Finanzielle Lage

Künstlerhilfe-Fonds

- Laufende Gebarung **13.1** Seit dem Jahr 2001 kam es durch Rückführung von Zuschüssen und durch Zinserträge zu einem stetigen Anstieg des Fondskapitals. Dem standen nur geringfügige Aufwandspositionen gegenüber, die zuletzt nur mehr aus Bankspesen und der Dotierung von Rückstellungen bestanden.

Tabelle 1: Erfolgsrechnung und Entwicklung Fondskapital des Künstlerhilfe-Fonds 2001–2010										
Erfolgsrechnung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹									
Erträge aus Gutschriften	736.204	663.013	14.320	32.697	115.174	5.378	1.247	-	-	-
Aufwendungen	- 4.437	- 23	- 1.509	- 4.261	- 8.910	- 6.220	- 3.034	- 3.033	- 3.048	- 3.057
Zinserträge	83	-	-	-	29.928	38.011	42.212	45.812	20.220	8.319
Sonstige Erträge	-	-	-	-	-	19.114	-	-	-	-
EGT	731.850	662.990	12.811	28.436	136.192	56.284	40.426	42.779	17.171	5.262
Fondskapital	604.739	1.267.730	1.280.540	1.308.976	1.445.168	1.501.451	1.541.877	1.584.655	1.601.827	1.607.089

¹ Rundungsdifferenzen sind möglich

Quelle: Jahresabschlüsse 2001–2010

Die Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2010 wies Bankguthaben i.H.v. 1.622.089,07 EUR als Aktiva und auf der Passivseite das Fondskapital i.H.v. 1.607.089,07 EUR und Rückstellungen i.H.v. 15.000 EUR aus.

- 13.2** Unter Hinweis auf die niedrigen Aufwendungen kritisierte der RH die übermäßig hohe finanzielle Ausstattung des Künstlerhilfe-Fonds. Nach seiner Auffassung war für die Erreichung des Fondszwecks die Bereitstellung so hoher Mittel seit Jahren nicht mehr erforderlich (siehe TZ 16).

- Veranlagung **14.1** Der Künstlerhilfe-Fonds hatte nach der Abrechnung der Fondsbeiträge durch die SVA im Jahr 2004 eine Forderung in Höhe von 1,28 Mill. EUR gegenüber dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (siehe TZ 8). Dieser übertrug am 17. September 2004 dem Künstlerhilfe-Fonds einen Wertpapierfonds mit variabel verzinsten Wertpapieren. Zum Stichtag 31. August 2004 betrug der Fondswert der Wertpapiere 1.280.231,25 EUR. Die Wertpapier-Kuponabrechnungen ergaben im Jahr 2005 einen Ertrag von 29.435 EUR und im Jahr 2006 einen Ertrag von 32.347,50 EUR. Im Dezember 2006 verkaufte der Künstlerhilfe-Fonds den Wertpapierfonds um 1.299.345 EUR.

Finanzielle Lage

Der aus dem Wertpapierverkauf erzielte Betrag wurde in weiterer Folge auf dem Konto des Künstlerhilfe-Fonds belassen. In den Jahren 2007 und 2008 erzielte der Künstlerhilfe-Fonds bei einer Verzinsung des Kontos von 2,5 % bis 3 % jeweils einen Zinsertrag in Höhe von mehr als 40.000 EUR. Durch gesunkene Zinssätze erzielte er im Jahr 2009 Zinserträge in Höhe von rd. 20.000 EUR und von rd. 8.000 EUR im Jahr 2010.

Im Jahr 2006 veranlagte der Geschäftsführer einen Betrag in Höhe von 160.000 EUR (bzw. später 180.000 EUR) zeitlich befristet in Festgeld. Die Zinssätze dieser kurzfristigen Veranlagungen betragen zwischen 2,33 % und 3,28 %.

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 verfügte der Künstlerhilfe-Fonds über Mittel i.H.v. 1.622.089,07 EUR. Es gab keine weiteren Vermögensveranlagungen.

- 14.2** Der RH anerkannte die sicherheitsorientierte Anlagestrategie der eingesetzten Gelder. Er bewertete weiters positiv, dass es dem Künstlerhilfe-Fonds gelang, durch Verhandlungen vorteilhafte Zinskonditionen für das Konto zu erzielen.

Kontrolle des Künstlerhilfe-Fonds

- 15.1** Um den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, stellte der Künstlerhilfe-Fonds auf Anregung des RH im Jahr 2005 die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf eine Buchführung und Bilanzierung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (jetzt: Unternehmensgesetzbuch) um. Rückwirkend wurden für die Jahre 2001 bis 2004 Voranschlagsvergleichsrechnungen, Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnungen erstellt.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2000 bis 2005 wurden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überprüft und entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Eine gesetzliche Verpflichtung, eine Überprüfung durchführen zu lassen, bestand nicht.

Da das Kuratorium seit April 2005 nicht mehr zusammentrat (siehe TZ 5), gab es ab dem Jahr 2006 weder eine interne noch eine externe Kontrolle für die Gebarung des Künstlerhilfe-Fonds bzw. für die Jahresabschlüsse.

15.2 Der RH bemängelte, dass ab dem Jahr 2006 keine Kontrolle der Gebahrung und der Geschäftstätigkeit des Künstlerhilfe-Fonds gegeben war und wies abermals darauf hin, dass es für die Jahresabschlüsse ab 2005 keine formelle Entlastung des Geschäftsführers durch das Kuratorium gab.

Aufsicht über den Künstlerhilfe-Fonds

16.1 Im Zusammenhang mit der fondsaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2000 bzw. des Rechnungsabschlusses per 19. April 2001 hielt das (damals zuständige) BKA aktenmäßig fest, dass der Fonds seine Aufgaben erfüllt und rd. 455.000 EUR aus erhaltenen Gutschriften der SVA an das BKA überwiesen habe.

Anlässlich der am 13. Juli 2001 erfolgten Bestellung des neuen Geschäftsführers führte das BKA weiters aus, dass mit einem Auslaufen des Fonds etwa im Jahr 2004 zu rechnen sei.

Im Jahr 2005 wies der Geschäftsführer in einem Brief an den für Kunst zuständigen Staatssekretär im BKA darauf hin, dass das Fondskapital von rd. 1,30 Mill. EUR nicht mehr notwendig sei und eine Dotierung von rd. 50.000 EUR für die Erfüllung des Fondszwecks ausreichen würde. Gleichzeitig wies er auf die Möglichkeit der Auflösung des Künstlerhilfe-Fonds hin.

Am 23. Oktober 2006 teilte der Geschäftsführer dem BKA mit, dass das Kuratorium aufgrund des Ausscheidens des Vorsitzenden handlungsunfähig sei und nicht einberufen werden könne; die Zurücklegung dieser Funktion sei dem BKA bereits ein halbes Jahr zuvor schriftlich mitgeteilt worden. Er ersuchte um die Bestellung eines neuen Kuratoriumsvorsitzenden. Alternativ regte er an, die unverbrauchten Mittel zurückzufordern oder eine andere Vorgehensweise für die Zukunft des Fonds zu wählen.

Am 23. Jänner 2007 fand eine Besprechung mit Vertretern des BKA statt. Dabei erläuterte der Geschäftsführer die aktuelle Lage des Künstlerhilfe-Fonds. Es erfolgten keine weiteren Veranlassungen.

Nachdem im Jahr 2008 kein Geschäftsfall mehr aufgetreten war, wies der Geschäftsführer im Lagebericht zum Jahresabschluss 2008 darauf hin, dass der Künstlerhilfe-Fonds offenbar keine Funktion mehr habe und somit aufgelöst werden könne.

Aufsicht über den Künstlerhilfe-Fonds

Nachdem der Geschäftsführer die Auflösung auch im Lagebericht zum Jahresabschluss 2009 gefordert hatte, fand am 8. Juli 2010 eine Besprechung mit Vertretern des BMUKK statt, die zu keinen Konsequenzen führte. Anlässlich der Vorlage des Jahresabschlusses 2010 regte der Geschäftsführer abermals die Auflösung des Künstlerhilfe-Fonds an.

Bei den im Rahmen der Gebarungsüberprüfung geführten Gesprächen stellte das BMUKK in Aussicht, den Künstlerhilfe-Fonds bis Ende 2011 aufzulösen.

- 16.2 Der RH merkte kritisch an, dass der Künstlerhilfe-Fonds bereits seit Jahren eine geringe, seit 2008 gar keine Geschäftstätigkeit zur Erfüllung des Fondszwecks mehr entfaltete. Er wies darauf hin, dass selbst der Geschäftsführer des Künstlerhilfe-Fonds seit Jahren die Auflösung des Fonds gefordert und eine widmungsgemäße Verwendung der Bundesmittel angeregt hatte. Der RH kritisierte weiters, dass das BKA und später das BMUKK trotz Kenntnis der Sachlage keine entsprechenden Veranlassungen trafen.

Der RH empfahl dem BMUKK, den Künstlerhilfe-Fonds bis Ende des Jahres 2011 aufzulösen.

- 16.3 *Laut Stellungnahme des Künstlerhilfe-Fonds habe dieser die nicht verbrauchten Mittel i.H.v. 1.676.501,82 EUR am 30. Dezember 2011 an das BMUKK überwiesen und den entsprechenden Rechnungsabschluss vorgelegt.*

Das BMUKK teilte ergänzend mit, es habe daraufhin den Künstlerhilfe-Fonds mit Bescheid vom 11. Jänner 2012 aufgelöst.

**BMUKK****Künstlerhilfe-Fonds****Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

17 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMUKK

(1) Der Künstlerhilfe-Fonds wäre bis Ende des Jahres 2011 aufzulösen. (TZ 16)

Künstlerhilfe-Fonds

(2) Die Abrechnungen wären – zumindest stichprobenartig – mittels der aufgeschlüsselten Einzelleistungsnachweise zu kontrollieren. (TZ 9)

SVA

(3) Bei Verrechnungen mehrerer Rechtsträger wären getrennte Konten zu verwenden. (TZ 8)

